Märkische Revision
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

Mandanten-Rundschreiben 08/2026

- **Frühstartrente**
- **Mindestlohn und Minijobgrenze**
- **Kassengesetz**
- **E-Rechnung**
- **Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum anstehenden Jahreswechsel sind verschiedene Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, wobei die Gesetzgebungsverfahren teilweise noch nicht abgeschlossen sind. Insoweit ergibt sich teilweise akuter Handlungsbedarf. So sollten aktuell die noch bestehenden Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung von Handwerkerleistungen ausgeschöpft werden.

In einer Sonderbeilage gehen wir auf die Pflicht zur Ausstellung umsatzsteuerlicher E-Rechnungen ein. Für sehr viele Unternehmer läuft zum 31.12.2026 die Übergangsregelung aus, so dass die Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen greift. Entsprechend müssen Prozesse aufgesetzt werden, um die technischen Anforderungen erfüllen zu können, aber auch um aus diesem Umstieg auf elektronische Daten im Bereich der Rechnungserstellung bzw. auch dem Rechnungsempfang und der Verarbeitung dieser Daten im eigenen Unternehmen Effizienzgewinne erzielen zu können. Abläufe können damit insgesamt digital gestaltet werden.

Für alle Steuerpflichtigen

1 Frühstartrente beginnt ab dem 1.1.2027
2 Höhere Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 1.1.2027
3 Steuersatzänderungen ab 2027
4 Änderungen bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer?
5 Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt
6 Ab 2027 werden Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gegeben
7 Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

8 Mindestlohn steigt zum 1.1.2027 und ebenso die Minijob-Grenze
9 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027, Beitragssätze Sozialversicherung
10 Sachbezugswerte für 2027

Für Unternehmer und Freiberufler

11 Überprüfung und ggf. Anpassung der Steuervorauszahlungen
12 Steuerbilanzpolitik im Hinblick auf den Jahresabschluss zum 31.12.2026
13 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen
14 Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hotelübernachtungen

Für Personengesellschaften

15 Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG: Notwendigkeit der Bestandsaufnahme im Hinblick auf den Abschlussstichtag

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

16 Aktuelles zur Besteuerung von Kryptowerten
17 Verlustrealisierung bei wertlosen/wertgeminderten Wertpapieren noch bis 31.12.2026 – Überprüfung von Freistellungsaufträgen

Für Hauseigentümer

18 Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück als steuerbare Entschädigung: Übergangsvorschrift der FinVerw
19 Sicherung des Werbungskostenabzugs für 2026

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

20 Erweiterung der Übertragbarkeit stiller Reserven aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen durch das Standortfördergesetz
21 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel
22 Wichtige aktuelle Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen für GmbH und Gesellschafter
23 VGA-Checkliste: Wichtige aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

E-Rechnung sowie Abgabe- und Zahlungstermine 2027

24 Auslaufen der Übergangsregelung mit dem 31.12.2026
25 Empfang einer E-Rechnung
26 Ausstellung von E-Rechnungen
27 Umsatzsteuerliche Folgen einer fehlenden oder unzureichenden technischen und inhaltlichen Prüfung
28 Wichtige Steuertermine 2027
29 Hinweise

Für alle Steuerpflichtigen

1 Frühstartrente beginnt ab dem 1.1.2027

Der Bundestag hat am 16.10.2026 das Gesetz „zur Einführung einer Frühstartrente“ beschlossen. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen, was für den 20.11.2026 erwartet wird. Das Gesetz soll am 1.1.2027 in Kraft treten. Ziel ist es, Kindern frühzeitig Gelegenheit für den Aufbau eines eigenen Vorsorgevermögens zu bieten und damit einen Anreiz für eine langfristige zusätzliche Altersvorsorge zu schaffen.

Kernpunkte der neuen Altersvorsorge sind:

- Die Frühstart-Rente soll ab 2027 zunächst für die **Geburtsjahrgänge 2020 und 2021** gelten. In den Folgejahren kommen jeweils die dann Sechsjährigen hinzu. Ältere Geburtsjahrgänge, d.h. Geburtsjahrgänge vor 2020, sind bezüglich der Frühstartrente nicht anspruchsberechtigt. Anspruchsberechtigt sind alle Kinder mit Wohnsitz in Deutschland.
- Für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr werden aus dem Bundeshaushalt **10 € pro Monat in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot** eingezahlt, das von den Eltern des anspruchsberechtigten Kindes bei Anbietern eröffnet werden kann. Nach Abschluss eines entsprechenden Vertrags wird die Frühstartrente bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung automatisch über den Anbieter des Standarddepot-Vertrags beantragt – sofern der Bevollmächtigung nicht widersprochen wird. Ein gesonderter Antrag der Eltern ist nicht erforderlich. Es muss bei Vertragsschluss lediglich die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes angegeben werden, damit die Voraussetzungen dann automatisch und papierlos überprüft werden können. Die Frühstartrente wird nur einheitlich auf einen Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge des Anspruchsberechtigten gezahlt.
- Zudem können private Einzahlungen geleistet werden, die in der Höhe auf 6 840 € pro Jahr begrenzt sind. Diese Einzahlungen nehmen dann an den Wertentwicklungen des Altersvorsorgedepots teil und profitieren von der nachgelagerten Besteuerung.
- Die Auswahl der Produkte für die Frühstartrente wird für individuelle Verträge auf den Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (Standardprodukt) beschränkt. Alle Anbieter der geförderten Altersvorsorge müssen diese Standarddepot-Verträge anbieten. Für diese Verträge gilt der Effektivkostendeckel von 1 %. Die individuellen Verträge ermöglichen einen nahtlosen Anschluss an die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ab Volljährigkeit des Kindes. Nach dem 18. Geburtstag kann das Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag übertragen werden.
- Die Erträge aus der Anlage des Kapitals sind bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei. Eine Auszahlung ist grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Anschließend erfolgt eine volle Besteuerung der Auszahlungsbeträge (sog. nachgelagerte Besteuerung).
- Für diejenigen Kinder eines Jahrgangs, deren Eltern keinen Depot-Vertrag abschließen, erfolgt eine **kollektive Anlage der Mittel am Kapitalmarkt**, die durch die Deutsche Bundesbank verwaltet wird. Die kollektive Anlage erfolgt ausschließlich in Aktien bzw. Aktienfonds und global diversifiziert. Insoweit bedarf es keines gesonderten Antrags durch die Eltern. Bei einem späteren individuellen Vertragsschluss werden die bei der Deutschen Bundesbank angelegten Mittel auf den Vertrag des Kindes übertragen. Ein individualisierter Anspruch aus der kollektiven Anlage kann bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres in einen individuellen Standarddepot-Vertrag oder ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Hinweis:

Ein bestehendes, auf den Namen des Kindes eingerichtetes Depot kann nicht genutzt werden. Voraussetzung zur Auszahlung der Frühstartrente ist ein auf den Namen des Kindes lautender Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge, der nach den Vorgaben des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist. Die Standarddepot-Verträge können frühestens ab dem 1.1.2027

abgeschlossen werden. Wird der Vertrag erst später abgeschlossen, so geht keine Förderung verloren. Gegebenenfalls erfolgt zunächst für das Kind eine kollektive Anlage, die später auf einen Standarddepot-Vertrag übertragen werden kann.

2 Höhere Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 1.1.2027

Steuernachforderungen und Steuererstattungen werden nach Verstreichen einer Karenzzeit, welche grds. 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres endet, in dem die Steuer entstanden ist, zu Gunsten wie zu Ungunsten des Stpfl. verzinst. Aktuell wird ein Zinssatz von 1,8 % p.a. zu Grunde gelegt. Dieser Zinssatz soll nun an die aktuelle Entwicklung des Kapitalmarktes angepasst werden und ab 1.1.2027 auf 3,6 % p.a. steigen. Allerdings ist das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Handlungsempfehlung:

Hohe Zinsbelastungen können bei anstehenden späteren Steuernachzahlungen vermieden werden, wenn rechtzeitig ein Antrag auf Anpassung (Heraufsetzen) der Vorauszahlungen erfolgt. Dies ist grds. bis zum Einsetzen der Verzinsung bzw. bis zum Ergehen eines Steuerbescheides möglich. Auch können freiwillige Vorabzahlungen die Verzinsung begrenzen, wenn diese vom FA angenommen werden (verfahrensrechtlich erfolgt dann ein Erlass der Nachzahlungszinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen).

3 Steuersatzänderungen ab 2027

Zum Jahreswechsel treten Steuersatzänderungen ein. Teilweise sind die Gesetzesvorhaben allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass sich die Beträge noch verändern können.

Einkommensteuer:

- Der Grundfreibetrag soll von derzeit 12 348 € auf 12 564 € (2027) und 12 900 € (2028) steigen. Damit wird die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums abgebildet. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich diese Werte. Die zweite Progressionszone soll bis 70 600 € (leicht) abgeflacht werden.
- Das Kindergeld soll von aktuell 259 € zunächst auf 267 € (2027) und dann auf 272 € (2028) je Kind und Monat steigen. Entsprechend sollen auch die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu berücksichtigenden Freibeträge für Kinder angehoben werden (insgesamt 2027: 5 028 € je Elternteil und 2028: 5 118 €).
- Zur Gegenfinanzierung soll allerdings ab einem zu versteuernden Einkommen von 280 000 € der lineare Steuersatz von aktuell 45 % ab 2027 auf 47 % ansteigen. Dies trifft auch Einzelunternehmer oder natürliche Personen, die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, mit höheren Gewinnen bzw. Gewinnanteilen.

Körperschaftsteuer:

- Die für die Kapitalgesellschaften (insbesondere also auch die GmbH) relevante Körperschaftsteuer bleibt für 2027 noch bei 15 %. Zum 1.1.2028 sinkt diese auf 14 % und dann jahresweise weiter jeweils um 1 %-Punkt, bis diese ab dem Jahr 2032 bei 10 % liegt. Diese schrittweise Absenkung ist bereits vom Gesetzgeber umgesetzt worden.

Gewerbesteuer:

- Gesetzlich umgesetzt wurde eine Anhebung des Mindest-Hebesatzes bei der Gewerbesteuer von derzeit 200 % auf 280 % ab 2027. Betroffen hiervon sind nur Gewerbebetriebe in Gemeinden, die bislang einen geringeren Hebesatz haben. So z.B. in NRW die Städte Monheim am Rhein und Leverkusen, die aktuell einen Hebesatz von 250 % festgesetzt haben.
- Im Übrigen werden die GewSt-Hebesätze von den Kommunen autonom festgesetzt, so dass es bei einer Anpassung des Hebesatzes zu Veränderungen der Belastung kommen kann.

Handlungsempfehlung:

Die Änderungen bei der Einkommensteuer wirken sich bei Arbeitnehmern beim Lohnsteuerabzug ab Januar 2027 aus. Insoweit ergibt sich für die Stpfl. kein Handlungsbedarf. Sollte die Anhebung des Einkommensteuer-Spitzensatzes auf 47 % umgesetzt werden, so hat dies insbesondere Auswirkungen auf

Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften mit höheren Gewinnen. Wird in solchen Fällen der Gewinn weitgehend im Unternehmen belassen, muss zukünftig verstärkt geprüft werden, ob von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne bei der Einkommensteuer oder der Option zur Körperschaftsbesteuerung Gebrauch gemacht werden soll. Insoweit sollte steuerlicher Rat eingeholt werden.

4 Änderungen bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer?

Die Erbschaftsteuer wird politisch kontrovers diskutiert. Einerseits wird die sehr umfangreiche Privilegierung der Übertragung von Unternehmensvermögen – so insbesondere bei sehr großen betrieblichen Vermögen – kritisiert, andererseits wird aber auch die Höhe der persönlichen Freibeträge als zu niedrig beanstandet.

Die politischen Vorstellungen sind allerdings sehr uneinheitlich. Einen möglichen Anstoß für gesetzliche Änderungen könnten die beiden beim BVerfG anhängigen Verfahren bieten. Am 12. bzw. 13.10.2026 wurden diese Verfahren vor dem BVerfG mündlich verhandelt. Mit einer Entscheidung des Gerichts ist allerdings erst im ersten Halbjahr 2027 zu rechnen. Bei den mündlichen Verhandlungen waren keine Tendenzen hinsichtlich des Ausgangs der Verfahren auszumachen.

Handlungsempfehlung:

Der Ausgang dieser beiden Verfahren ist völlig offen und ebenso, ob und welche Schlüsse der Gesetzgeber daraus zieht. In zwei Punkten ist sich die Fachwelt aber einig:

- Die Übertragung von Privatvermögen auf die nächste Familiengeneration kann vielfach ohne oder ohne große Steuerbelastung umgesetzt werden, wenn dies frühzeitig geplant und schrittweise umgesetzt wird. Insbesondere gilt es, die vergleichsweise hohen persönlichen Freibeträge, welche alle zehn Jahre von neuem genutzt werden können, zu berücksichtigen. Auch andere Instrumente, wie die Übertragung von Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt, können sinnvoll sein. Insoweit sollte stets steuerlicher Rat eingeholt werden.
- Im Hinblick auf die Übertragung von unternehmerischem Vermögen herrscht Einigkeit darüber, dass die Vergünstigungen derzeit äußerst vorteilhaft sind und soweit Übertragungen auf die nächste Familiengeneration anstehen, sollten die bestehenden Regelungen genutzt werden. Auch dies bedarf stets der steuerlichen Beratung, weil solche Vorhaben vielfach komplex sind und oftmals sinnvoll mit weiteren Strukturüberlegungen verknüpft werden können.

5 Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt

Bei der Einkommensteuer können nebeneinander folgende Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden:

- 20 % der Aufwendungen im Privathaushalt für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen** wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen, höchstens 4 000 € p.a. (Minijobs: 510 € p.a.) und
- 20 % der Aufwendungen für **Handwerkerleistungen**, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, höchstens aber 1 200 € p.a.

Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit scheiden Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, aus.

Einschränkungen ab 2027 geplant: Hinzuweisen ist darauf, dass die steuerliche Berücksichtigung der abzugsfähigen Aufwendungen für Handwerkerleistungen mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027, welches sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, ab 2027 von 20 % auf 15 % und der Höchstbetrag von 1 200 € auf 900 € reduziert werden soll.

Handlungsempfehlung:

Für die Steuerermäßigung werden nur der **Lohnanteil** sowie **Maschinen- und Fahrtkosten berücksichtigt**, nicht dagegen der Materialanteil. Sollten die Höchstbeträge in 2026 noch nicht ausgeschöpft sein, ist zu überlegen, geplante Leistungen noch in das Jahr 2026 vorzuziehen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Absenkung der Steuerermäßigung ab 1.1.2027. Zu beachten ist, dass die

Steuerermäßigung nur bei Vorliegen eines Nachweises gewährt wird; es muss also über die Leistung eine Rechnung vorliegen. Da eine Barzahlung für die Steuerermäßigung nicht anerkannt wird, muss die **Rechnung** noch in 2026 **durch Überweisung** bezahlt werden, um die Kosten in 2026 geltend machen zu können.

Sofern die Höchstgrenzen in 2026 (Handwerkerleistungen: begünstigte Aufwendungen max. 6 000 € und daneben haushaltsnahe Dienstleistungen: max. 20 000 €) bereits ausgeschöpft sind, sollten die Zahlungen erst in 2027 erfolgen.

Zu beachten ist, dass der abzugsfähige **Lohnanteil in der Rechnung ausgewiesen** werden muss. Eine Ermittlung im Wege der Schätzung erkennt die FinVerw – und bislang auch die Rechtsprechung – nicht an. Daher sollten die Rechnungen überprüft und ggf. beim leistenden Handwerker eine insoweit ergänzte Rechnung angefordert werden.

Auch wurde entschieden, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht auf Basis einer **Vorauszahlung** für Lohnkosten in Anspruch genommen werden kann, die mit Bezug auf einen Kostenvoranschlag in dem der Ausführung der Leistung vorangehenden Jahr erfolgt ist. Die steuerliche Begünstigung einer solchen Vorauszahlung ist allenfalls denkbar, wenn solche Zahlungsmodalitäten marktüblich oder sonst sachlich begründet sind und die Zahlung seitens des Handwerksbetriebes angefordert wurde. Ansonsten sind die Kosten erst im Jahr der Leistungserbringung steuerlich zu berücksichtigen.

6 Ab 2027 werden Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gegeben

Zum Übergang auf ein möglichst vollelektronisches Besteuerungsverfahren erfolgt nun ab 1.1.2027 eine wichtige Änderung bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Bislang wurden diese i.d.R. als Papierbescheid per Post bekannt gegeben. Ab 1.1.2027 werden Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gegeben. Insoweit bedarf es keiner ausdrücklichen Einwilligung mehr, sondern der elektronische Steuerbescheid wird zum Regelfall und die postalische Bekanntgabe zur Ausnahme. Grundsätzlich steht es im Ermessen der Finanzbehörde, ob sie den Verwaltungsakt durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gibt. Danach soll eine Bekanntgabe mittels Bereitstellung zum Datenabruf insbesondere dann erfolgen, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Zum einen ist erforderlich, dass der Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht. Zum anderen muss die Erklärung vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto (so ELSTER) oder durch einen Steuerberater o.ä. übermittelt worden sein, dem gegenüber der Bescheid bekanntzugeben ist. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Empfänger über die technischen Möglichkeiten zum elektronischen Abruf des Verwaltungsakts verfügt. Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch (z.B. über E-Mail) über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Eine postalische Bekanntgabe erfordert einen ausdrücklichen Antrag. Die Bekanntgabe erfolgt über das ELSTER-Nutzerkonto. Ein elektronisch bekanntzugebender Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Datenabruf als bekannt gegeben.

Handlungsempfehlung:

In der Praxis muss zukünftig also aktiv ein Abruf des bereitgestellten Steuerbescheids erfolgen, damit dieser inhaltlich geprüft werden kann.

7 Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten wurden erneut verlängert und gelten nun bis zum 31.12.2027. Dies betrifft insbesondere

– Vereinfachungen beim Spendenabzug,

– unentgeltliche Zurverfügungstellung von Hilfsmaterialien,

- die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Räumen von gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen,
- Wohnraumüberlassung an Kriegsflüchtlinge durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine,
- unentgeltliche Wohnraumüberlassung durch Privatpersonen (und ebenso ggf. pauschale Kostenerstattung von staatlicher Seite),
- Arbeitnehmerspenden.

Handlungsempfehlung:

Im Einzelfall muss der Sachverhalt sorgfältig dokumentiert werden, damit andere steuerliche Regelungen nicht gefährdet werden. Insoweit sollte steuerlicher Rat eingeholt werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

8 Mindestlohn steigt zum 1.1.2027 und ebenso die Minijob-Grenze

Zum 1.1.2027 steigt der **Mindestlohn auf 14,60 € je Stunde** (aktuell 13,90 € je Stunde). Entsprechend wird auch die **Verdienstgrenze für Minijobs auf 633 € pro Monat** angehoben und der Übergangsbereich (für sog. Midijobs) liegt bei 633,01 € bis 2 000 €. Diese dynamische Anpassung der Minijob-Grenze, die seit 2022 an den Mindestlohn gekoppelt ist, ermöglicht es Arbeitnehmern, bei gleichem Arbeitsumfang mehr zu verdienen, ohne ihren Minijob-Status zu verlieren.

Hinweis I:

Gegebenenfalls sind abweichende (höhere) **Branchenmindestlöhne** zu beachten. Auch diese steigen teilweise zum 1.1.2027 an, so z.B. im Dachhandwerk, im Gerüstbauerhandwerk und im Elektrohandwerk. Branchenmindestlöhne sind Mindestlöhne, die von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und dann für allgemeingültig erklärt werden. Diese Branchenmindestlöhne gelten für alle Unternehmen und Betriebe einer Branche, auch wenn sie nicht tarifgebunden sind.

Auch die **Mindestvergütung für Auszubildende** wird 2027 erneut angehoben. Für Ausbildungsverhältnisse, die zwischen dem 1.1. und dem 31.12.2027 beginnen, gelten höhere Mindestbeträge. Die monatliche Mindestvergütung beträgt bei einem Ausbildungsbeginn im Jahr 2027 im ersten Ausbildungsjahr 764 €, im zweiten Ausbildungsjahr 902 €, im dritten Ausbildungsjahr 1 031 € und im vierten Ausbildungsjahr 1 070 €.

Handlungsempfehlung:

Zu prüfen ist, ob eine Anhebung des vereinbarten Lohns auf den ab dem 1.1.2027 geltenden Mindestlohn notwendig ist. Arbeitnehmer, die ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (mit entsprechender Absicherung, z.B. Krankenversicherungsschutz) wünschen, müssen ab dem 1.1.2027 einen Bruttoverdienst von mindestens 633,01 € haben. Auch insoweit ist ggf. eine Anpassung erforderlich.

Hinweis II:

Um sicherzustellen, dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird, gilt eine **Dokumentationspflicht** für die Arbeitszeiten. Eine Dokumentationspflicht der Arbeitgeber gilt generell für geringfügig Beschäftigte (außer in Privathaushalten) und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche. Dazu zählen etwa das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, der Speditions-, Transport- und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten müssen regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen.

Dokumentiert werden muss:

- der Beginn der Arbeitszeit (für jeden Arbeitstag),
- das Ende der Arbeitszeit (ebenfalls für jeden Arbeitstag) sowie

– die Dauer der täglichen Arbeitszeit, also z.B. die Stunden. Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit, sind also herauszurechnen; die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

Für diese Dokumentation bestehen keine Formvorgaben. Auch sind auf dieser Liste keine Unterschriften von Arbeitnehmer oder Arbeitgeber erforderlich. Das Dokument verbleibt beim Arbeitgeber und muss bei einer Kontrolle durch den Zoll vorgezeigt werden.

Hinweis III:

Die **Minijobgrenze** liegt ab 1.1.2027 bei 633,00 € pro Monat. Diese Grenze braucht allerdings nicht jeden Monat eingehalten zu werden, solange der jährliche Verdienst insgesamt nicht mehr als 7 596,00 € beträgt. Wird diese Jahresverdienstgrenze überschritten, liegt grundsätzlich kein Minijob mehr vor. Bei einem **unvorhersehbaren und gelegentlichen** Überschreiten der Jahresverdienstgrenze gibt es jedoch eine Ausnahme: In diesem Fall darf der Monatsverdienst die Grenze von 633,00 € in bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb von 12 Monaten überschreiten. Dabei darf der Verdienst in diesen Monaten jeweils höchstens das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze – also 1 266 € – betragen. Als unvorhersehbar gilt ein Überschreiten z.B. auf Grund einer Krankheitsvertretung.

Hinweis IV:

Aktuell werden Änderungen hinsichtlich der Behandlung von Minijobs diskutiert. So sieht der Gesetzentwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 vor, dass der einheitliche Pauschsteuersatz ab dem 1.1.2027 von derzeit 2 % auf 5 % ansteigen soll. Im Zuge der Rentenreform wurde von der Reformkommission gar eine weitgehende Abschaffung der Minijobs empfohlen. Im Rahmen der aktuell noch nicht abgeschlossenen Pflegereform ist vorgesehen, dass ab 1.1.2028 Arbeitgeber auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen auf das in dieser Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung entrichten müssen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass sich bei der Abrechnung von Minijobs Änderungen durch das in Kraft getretene GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz ergeben werden. Aktuell betragen die pauschalen vom Arbeitgeber zu tragenden KV-Beiträge bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen 13 %. Ab 1.1.2027 wird der KV-Beitrag dynamisch nach dem allgemeinen Beitragssatz zuzüglich des jährlich neu festgesetzten durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes berechnet. Letztere Größe steht aktuell noch nicht fest.

9 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027, Beitragssätze Sozialversicherung

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2027 voraussichtlich wie in der Übersicht „Beitragsbemessungsgrenzen“ aufgeführt dar.

Übersicht: Beitragsbemessungsgrenzen

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	**2027**	**2026**
Beitragsbemessungsgrenze		
– jährlich	106 200,00 €	101 400,00 €
– monatlich	8 850,00 €	8 450,00 €
Gesetzliche Krankenversicherung/Pflegeversicherung	**2027**	**2026**
Beitragsbemessungsgrenze		
– jährlich	76 500,00 €	69 750,00 €
– monatlich	6 375,00 €	5 812,50 €
Versicherungspflichtgrenze		
– jährlich	84 150,00 €	77 400,00 €
– monatlich	7 012,50 €	6 450,00 €
Versicherungspflichtgrenze: Privat krankenversicherte Beschäftigte mit Bestandsschutz zum 31.12.2002		

– jährlich	72 900,00 €	69 750,00 €
– monatlich	6 075,00 €	5 812,50 €
Versicherungspflichtgrenze: Privat krankenversicherte Beschäftigte mit Bestandsschutz zum 31.12.2026		
– jährlich	80 550,00 €	
– monatlich	6 712,50 €	

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen führt bei Höherverdienenden zu deutlich steigenden Sozialabgaben.

Zu beachten ist, dass bei der allgemeinen **Jahresarbeitsentgeltgrenze** (= Versicherungspflichtgrenze; im Folgenden: JAEG) neben der üblichen Anpassung an die Lohnentwicklung eine außerordentliche Erhöhung von 3 600 € (300 € im Monat) erfolgte. Gleichzeitig führt der Gesetzgeber für bestimmte privat krankenversicherte Beschäftigte eine weitere Bestandsschutzgrenze ein. Die neue Grenze gilt für Beschäftigte, die am 31.12.2026 wegen Überschreitens der aktuellen JAEG krankenversicherungsfrei und bei einer privaten Krankenversicherung krankenvollversichert sind. Für diese wird die allgemeine JAEG regulär fortgeschrieben. Die außerordentliche Anhebung um 3 600 € bleibt unberücksichtigt. Daneben besteht weiterhin die bisherige besondere JAEG. Sie gilt für Beschäftigte, die bereits am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen JAEG krankenversicherungsfrei und privat krankenversichert waren.

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** stellen sich nach jetzigem Stand wie folgt dar:

gesetzliche Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
gesetzliche Pflegeversicherung	3,6 % (4,2 % bei kinderlosen Versicherten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben; den Beitragszuschlag von 0,6 % trägt der Arbeitnehmer alleine) – Im Zuge der aktuell noch nicht beschlossenen Pflegereform soll der Beitragszuschlag für Kinderlose steigen (nach den aktuellen Plänen auf 0,9 %) Eltern mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren werden entlastet; ab dem zweiten Kind um jeweils 0,25 %-Punkte je Kind, max. 1,0 %. Der Abschlag mindert ausschließlich den Arbeitnehmeranteil; der Arbeitgeberanteil bleibt konstant bei 1,8 % (Sachsen: 1,3 %).
gesetzliche Krankenversicherung	14,6 % + Zusatzbeitrag durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung: unverändert 2,9 % (2026: 2,9 %) – der Zusatzbeitrag (und die Umlagesätze) der einzelnen Krankenkassen können sich hiervon abweichend entwickeln. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird von einer Mindestbemessungsgrundlage ausgegangen, die bei der Beitragsberechnung von Selbständigen und anderen freiwillig Versicherten grundsätzlich nicht unterschritten werden darf. Diese beträgt ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (2027: 4 130 €; 2026: 3 955 €). Im Jahr 2027 liegt die Mindestbemessungsgrundlage damit bei 1 376,67 €.

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** beträgt nach derzeitigem Stand unverändert 0,15 %.

10 Sachbezugswerte für 2027

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie in der Übersicht „Sachbezugswerte“ dargestellt.

Übersicht: Sachbezugswerte

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
	monatlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
2027	**355,00 €**	**289,00 €**	**73,00 €**	**2,43 €**	**141,00 €**	**4,70 €**
2026	345,00 €	285,00 €	71,00 €	2,37 €	137,00 €	4,57 €

Handlungsempfehlung:

Wegen der vergleichsweise niedrigen amtlichen Sachbezugswerte kann es steuerlich vorteilhaft sein, Arbeitnehmern Verpflegung oder Unterkunft anstelle einer entsprechenden Barlohnzahlung zu gewähren. Daneben können Arbeitgeber bestimmte andere Sachbezüge, z.B. Einkaufs- oder Tankgutscheine, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu einer Freigrenze von insgesamt 50 € je Kalendermonat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Die konkrete Gestaltung sollte vorab unter Hinzuziehung steuerlichen Rats geprüft werden, da für die jeweilige Begünstigung besondere Voraussetzungen gelten.

Für Unternehmer und Freiberufler

11 Überprüfung und ggf. Anpassung der Steuervorauszahlungen

Auf Grund der aktuell sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Branchen und teilweise deutlichen Ergebnisrückgängen sollte geprüft werden, ob eine Anpassung der Steuervorauszahlungen angezeigt ist. Die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen ist stets zu prüfen, da dies ein einfaches und effektives Instrument zur Schonung der Liquidität ist. Besonders wichtig ist dies bei rückläufigen Ergebnissen, da die Vorauszahlungen im Grundsatz nach der zuletzt vom FA vorgenommenen Steuerveranlagung bemessen werden. Aktuell ist eine Anpassung der Steuervorauszahlungen noch in folgendem Rahmen möglich (längere Fristen bei überwiegend Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft):

- Die Anpassung der Vorauszahlungen für das **Jahr 2025** ist – soweit nicht bereits eine Steuerveranlagung erfolgt ist – bis zum 31.3.2027 möglich und kann mittels Vorlage einer (vorläufigen) Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Ermittlung des steuerlichen Gewinns beantragt werden.
- Die Anpassung der Vorauszahlungen für das **Jahr 2026** ist bis zum 31.3.2028 möglich und kann bereits jetzt mittels Vorlage einer aktuellen BWA und einer Hochrechnung des voraussichtlichen Jahresergebnisses beantragt werden.
- Ebenso sind die Vorauszahlungen für das **Jahr 2027** in den Blick zu nehmen. Diese sind grds. bemessen nach der zuletzt vorliegenden Steuerveranlagung, also einem mehr oder weniger weit zurückliegenden Jahr. Liegt eine nutzbare Planung für 2027 vor, so kann auf dieser Basis eine Anpassung der Vorauszahlungen geprüft und ggf. beantragt werden.

Hinweis:

Die Anpassung der Steuervorauszahlungen erfolgt auf Antrag des Stpfl. Dabei sollte regelmäßig eine Anpassung der Einkommensteuer und auch des Gewerbesteuer-Messbetrags beantragt werden. Auch bereits entrichtete Vorauszahlungen können zurückgefordert werden, wenn sich voraussichtlich eine niedrigere Steuer ergibt, als bislang der Berechnung der Vorauszahlungen zu Grunde gelegt wurde.

Bei steigenden Gewinnen besteht im Grundsatz kein Handlungsbedarf des Stpfl. Dennoch kann auch in diesen Fällen eine Anpassung zu prüfen sein, wenn größere Abschlusszahlungen vermieden werden sollen.

Wird für 2026 mit einem steuerlichen Verlust gerechnet, so kann dieser bereits im Wege der Anpassung der Vorauszahlungen für 2025 berücksichtigt werden, sofern für das Jahr 2025 noch keine Veranlagung vorliegt.

12 Steuerbilanzpolitik im Hinblick auf den Jahresabschluss zum 31.12.2026

Meistens ist der 31.12.2026 auch Abschlussstichtag, so dass Überlegungen zur Bilanzpolitik anstehen. Dies betrifft zunächst die **Handelsbilanz**, welche gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen eine wichtige Bedeutung im Hinblick auf die Information der Hausbank über die wirtschaftliche Entwicklung hat. Insoweit werden regelmäßig bestimmte Bilanzkennziffern zu beachten sein, wie die Eigenkapitalquote und die Umsatzentwicklung. Aus steuerlicher Sicht steht dagegen die **Beeinflussung des steuerlichen Gewinns** im Mittelpunkt und insoweit durch Gewinnverlagerungen die Erzielung positiver Steuersatzeffekte oder zumindest durch ein Hinausschieben von Steuerzahlungen die Schonung der Liquidität und die Erzielung von Zinseffekten. Hinsichtlich dieser Steuerbilanzpolitik ist grds. zwischen Gewinnsituationen und Verlustsituationen zu unterscheiden.

(Steuer-)Bilanzpolitik in Gewinnsituationen:

In Bezug auf die Steuerbilanzpolitik zum Jahreswechsel 2026/2027 (bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr) können bei Unternehmen, die dem Einkommensteuer-Spitzensatz unterliegen, kurzfristig insbesondere negative Steuersatzeffekte auftreten. Dies vor dem Hintergrund, dass mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 der Einkommensteuertarif mit Wirkung ab dem Jahr 2027 angepasst werden soll. Dies umfasst zum einen eine – verfassungsrechtlich zur Freistellung des Existenzminimums gebotene – Anhebung des Grundfreibetrages und zum anderen eine – zur Gegenfinanzierung erfolgende – Anhebung des Einkommensteuer-Spitzensatzes. Vorgesehen ist, dass ab dem Jahr 2027 der lineare Einkommensteuer-Spitzensatz von derzeit 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 280 000 € auf 47 % steigt. Insoweit bleibt allerdings der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Soll die steuerliche Bemessungsgrundlage aus 2026 in 2027 verlagert werden, so sind als bilanzpolitische Instrumente zunächst sachverhaltsgestaltende Maßnahmen in den Blick zu nehmen, wie z.B. das Vorziehen von Erhaltungsaufwand oder Werbemaßnahmen, das Vorziehen des Erwerbs von Anlagevermögen, um in 2026 noch Abschreibungspotenzial geltend machen zu können. Daneben können steuerliche Wahlrechte genutzt werden, so z.B. bei den Abschreibungen und der Nutzung von § 6b EStG. Diese steuerlichen Wahlrechte können unabhängig von der Handelsbilanz ausgeübt werden.

Handlungsempfehlung:

Im Hinblick auf die Anschaffung von Anlagevermögen sind auch die teilweise sehr günstigen Abschreibungsmöglichkeiten zu beachten. So die Möglichkeit, Anschaffungskosten für bestimmte Hard-/Software in vollem Umfang im Jahr der Anschaffung als Abschreibung geltend zu machen und die Möglichkeit der erhöhten Abschreibung für zum Anlagevermögen gehörende Elektrofahrzeuge, welche eine Abschreibung von 75 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung erlaubt.

(Steuer-)Bilanzpolitik in Verlustsituationen:

Die aktuell hohen Energiepreise und die Strukturänderungen in manchen Branchen führen zurzeit vermehrt zu Verlustausweisen. Dies erfordert ein besonderes Augenmerk auf die Bilanzpolitik. Frühzeitig sind insbes. sachverhaltsgestaltende Maßnahmen zu prüfen. Aktuell stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Die Handelsbilanz hat eine erhebliche Außenwirkung, so dass Umsatz- und Ergebnisausweis und Bilanzbild insoweit im Hinblick auf notwendige Gestaltungen zu prüfen sind. Im Mittelstand ist insbesondere die Außenwirkung im Hinblick auf die Hausbank(en) im Auge zu behalten. Dabei sind auch ggf. bestehende Covenants insbesondere aus Kreditverträgen zu beachten.
- Aus steuerlicher Sicht kann der voraussichtliche Ausweis eines negativen Ergebnisses für 2026 zum Anlass genommen werden, eine Anpassung der Vorauszahlungen auf 0 € zu beantragen.

– Entstehende Verluste sollten im Hinblick auf ihre steuerliche Nutzbarkeit hin überprüft werden. Dabei sind die Verlustrücktragsmöglichkeiten in die zwei Vorjahre zu beachten, ggf. kann aber auch die bewusste Realisierung von Gewinnen in 2026 angezeigt sein.
– Aus steuerbilanzieller Sicht können ggf. gezielte Wertaufholungen oder z.B. der Abbau von Rückstellungen bei bestehenden Ermessensspielräumen sinnvoll sein.

Handlungsempfehlung:

Die Steuerbilanzpolitik bedarf einer frühzeitigen Planung, um ggf. noch Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag ergreifen zu können. Regelmäßig ist es sinnvoll, hierzu steuerlichen Rat einzuholen.

Hinweis:

Wird der steuerliche Gewinn mittels **Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt, so ergeben sich steuerlich vergleichbare Zielsetzungen, aber die Instrumente zur Verlagerung von Gewinnen sind andere. Hier geht es darum, Ausgaben durch rechtzeitige Zahlung vor dem 31.12.2026 vorzuziehen und das Zufließen von Einnahmen ins Jahr 2027 zu verlagern, z.B. durch spätere Rechnungsstellung.

13 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen

Die Bundesregierung hat am 23.9.2026 den Gesetzentwurf zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen (sog. Zweites Kassengesetz) beschlossen. Ziel sind insbesondere weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung in bargeldintensiven Betrieben. Dies umfasst v.a. drei Maßnahmen:

– Einführung einer Plicht zur Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems für bestimmte Betriebe (insoweit ist dann die Nutzung einer offenen Ladenkasse nicht mehr zulässig);
– Übergang von der Belegausgabepflicht zur Belegbereitstellungspflicht;
– weitere Sanktionsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden.

Hinweis:

Schon an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen ergeben können.

Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen:

Kassenpflicht:

Vorgesehen ist die verpflichtende Benutzung eines elektronischen Kassensystems (einschließlich zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung, Aufzeichnung der einzelnen Kassenbuchungen und Bereitstellung der aufgezeichneten Daten nach der digitalen Schnittstelle der FinVerw für Kassensysteme) in folgenden Fällen:

– es werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder freiberufliche Einkünfte erzielt;
– der umsatzsteuerliche Gesamtumsatz überschreitet 100 000 € im Kalenderjahr (Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt abzgl. bestimmter steuerfreier Umsätze, insbesondere Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Heilbehandlungen und Krankenhausbehandlungen, Umsätze der Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege, best. Schul- und Bildungsleistungen sowie Umsätze im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen),
– ausgenommen werden sodann Stpfl., die Barzahlungen annehmen und deren Bargeldumsatz unter 12 000 € im Kalenderjahr liegt.

Hinweis:

Die Ausschüsse des Bundesrats empfehlen, diese Ausnahme auch auf Stpfl. auszuweiten, die überhaupt keine Barzahlungen annehmen. Insoweit bleibt der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

In diesen Fällen ist der Einsatz einer offenen Ladenkasse (einfache Geldkasse oder Kassenschublade) nicht zulässig.

Folgende Anwendungsbeispiele:

Sachverhalt	**Kassenpflicht?**
Einzelhandelsgeschäft mit einem Umsatz von 600 000 €, davon 40 000 € Barumsätze und 560 000 € Kartenzahlungen.	Kassenpflicht – die 100 000 €-Grenze ist überschritten und ebenso die 12 000 €-Grenze für Barumsätze.
Vermieter Y erzielt aus mehreren Mietobjekten Mieteinnahmen von 150 000 € im Jahr. Einzelne Mieter bezahlen die Miete in bar (im Jahr 15 000 €).	Keine Kassenpflicht – es werden keine Gewinneinkünfte erzielt.
Steuerberater X erzielt einen Gesamtumsatz von 500 000 €. Ein einzelner Kunde begleicht die Jahresrechnungen über 2 000 € durch Barzahlung.	Keine Kassenpflicht – die 12 000 €-Grenze wird nicht überschritten.
Physiotherapeut A macht in seiner Praxis einen Umsatz von 250 000 € im Jahr. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkassen. Von den Patienten werden aber Zuzahlungen in bar vereinnahmt, was im Jahr ca. 13 000 € ausmacht.	Keine Kassenpflicht – die 100 000 €-Grenze ist nicht überschritten, da die Umsätze aus den Behandlungen als steuerfreie Umsätze nicht einbezogen werden.

(Elektronische) Belegbereitstellungspflicht:

Die aktuell geltende generelle Belegausgabepflicht soll durch eine Belegbereitstellungspflicht ersetzt werden. Konkret soll die Verpflichtung gesetzlich verankert werden, dem Kunden in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall, elektronisch und in einem standardisierten Datenformat einen Beleg bereitzustellen. Damit soll das Erzeugen der Papierkassenbons vermieden werden. Hinsichtlich des Bereitstellungsweges ist grds. Technologieoffenheit vorgesehen, so dass dies z.B. mittels QR-Code, NFC, Download-Link, E-Mail oder auch über ein Kundenkonto denkbar ist. Eine Entgegennahmepflicht des bereitgestellten elektronischen Belegs besteht für den Kunden (wie bislang beim Papierkassenbon) nicht.

Es bleibt aber bei dem zivilrechtlichen Anspruch des Kunden auf eine papierhafte Quittung, so dass auch zukünftig Papierbelege ausgestellt werden dürfen, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Kunden ist.

Handlungsempfehlung:

Abzuwarten bleibt der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens. Die Kassenpflicht und die Belegbereitstellungspflicht sollen ab dem 1.1.2028 gelten. Insoweit würde also in 2027 Gelegenheit bestehen, sich auf eine geänderte Rechtslage einzustellen.

14 Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hotelübernachtungen

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Abgrenzend unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 % Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Die Abgrenzung der dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegenden Leistungen war Gegenstand verschiedener Verfahren vor dem BFH und hat auch den Europäischen Gerichtshof beschäftigt. Insoweit liegen nun mit Datum vom 21.5.2026 die Entscheidungen des BFH vor, welche insbesondere auch die insoweit ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs umsetzen. Entschieden wurde im Kern:

- An Hotelgäste erbrachte **Frühstücksleistungen** fallen nicht unter diese Sonderregelung für Übernachtungen. Frühstücksleistungen an Hotelgäste dienen nicht unmittelbar der Beherbergung, die sich im Kern auf die Verschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bezieht. Zu dieser tritt das Frühstück nur ergänzend hinzu.
- Gleiches gilt für die **Parkplatzüberlassung** an Hotelgäste.

– Abgrenzend gilt allerdings, dass die Bereitstellung von Parkplätzen, die nicht nur den Übernachtungsgästen eines Hotels, sondern darüber hinaus allen anderen Besuchern des Hotels sowie der Allgemeinheit frei und unentgeltlich zur Verfügung stehen, nicht zu einer gegen Entgelt erbrachten sonstigen Leistung führt.
– Die Zugangsgewährung zu **Fitness- und Wellnesseinrichtungen** an Hotelgäste unterliegt nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Hinweis:

Zu beachten ist allerdings, dass seit dem 1.1.2026 Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) nach einer anderen gesetzlichen Grundlage ebenfalls dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Mithin ist bei einer Hotelübernachtung mit Frühstück der Gesamtübernachtungspreis im Grundsatz auf drei Komponenten aufzuteilen, und zwar (a) Übernachtung: 7 % USt, (b) Frühstück Speisenanteil: 7 % USt und (c) Frühstück Getränkeanteil (Kaffee, Tee, Orangensaft etc.): 19 % USt.

Relevant sind diese Entscheidungen des BFH in der Praxis nicht nur dann, wenn für die einzelnen Leistungselemente separate Preisbestandteile vereinbart werden (so z.B. für die Nutzung von Spa- oder Fitnessraum, welche dann mit 19 % Umsatzsteuer zu belegen sind), sondern insbesondere dann, wenn ein **Gesamtübernachtungspreis** vereinbart wird, der die verschiedenen Leistungen beinhaltet. Dann ist zweistufig vorzugehen:

– Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt ein eigenständiger verbrauchsfähiger Vorteil vorliegt. Den Entscheidungen lässt sich entnehmen, dass dies z.B. nicht gegeben ist, wenn die Hotelgäste einen Parkplatz nutzen können, der auch z.B. Restaurantgästen und ggf. auch der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Gleiches gilt für eine WLAN-Nutzungsmöglichkeit, die für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich ist.
– Sodann ist in einem zweiten Schritt der Gesamtübernachtungspreis auf die umsatzsteuerlich relevanten Leistungselemente aufzuteilen. Die FinVerw hatte die Bemessungsgrundlage für diese Zugangsberechtigung anhand der hierauf entfallenden kalkulatorischen Kosten zzgl. eines Gewinnaufschlags geschätzt, was der BFH akzeptiert hat.

Hinweis:

Aus Vereinfachungsgründen wird es von der FinVerw – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn folgende in einem **Pauschalangebot** enthaltenen nicht begünstigten Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden:

– Abgabe eines Frühstücks;
– Nutzung von Kommunikationsnetzen;
– Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
– Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;
– Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
– Nutzung von Saunaeinrichtungen;
– Überlassung von Fitnessgeräten;
– Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil kann vereinfachend mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

Für Personengesellschaften

15 Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG: Notwendigkeit der Bestandsaufnahme im Hinblick auf den Abschlussstichtag

Ist die Haftung von Gesellschaftern einer Personengesellschaft begrenzt, so z.B. bei Kommanditisten, können bei der Einkommensteuer des Gesellschafters auch anteilige Verluste aus der Beteiligung nur begrenzt mit anderen Einkünften verrechnet werden. Konkret können Verluste nur insoweit verrechnet werden, als diese vom Gesellschafter wirtschaftlich getragen werden. Verluste können demnach nur insoweit verrechnet werden, als diese durch das Kapitalkonto des Gesellschafters bzw. eine höhere im Handelsregister eingetragene Außenhaftung gedeckt sind.

Vor dem Hintergrund, dass sich aktuell manche Branchen erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen ausgesetzt sehen, so dass vielfach für 2026 mit Verlusten zu rechnen ist, sollte überprüft werden, ob im Falle der Entstehung von Verlusten eine Abzugsbeschränkung droht. Diese Prüfung umfasst zwei Aspekte, nämlich

– eine Prognose des voraussichtlichen steuerlichen Gewinns/Gewinnanteils des einzelnen Mitunternehmers, wobei auch Ergebnisse aus Ergänzungsbilanzen einzubeziehen sind und
– eine gesellschafterbezogene Fortschreibung des maßgeblichen Kapitalkontos, welches regelmäßig den Umfang der (noch) ausgleichsfähigen Verluste umschreibt.

Droht eine Verlustabzugsbeschränkung, so ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Ausweitung des Verlustverrechnungsrahmens sinnvoll sind, welche regelmäßig aber noch bis zum Bilanzstichtag ergriffen werden müssen. Zu nennen sind folgende Maßnahmen, die in Frage kommen:

– Erhöhung des steuerlichen Ergebnisses durch bilanzpolitische Maßnahmen;
– Verzicht auf Gesellschafterdarlehen, was zu einer Umbuchung auf dessen Kapitalkonto und damit einer Erhöhung des Ausgleichsvolumens führt;
– Erhöhung des Kapitalkontos durch (Geld-)Einlagen, welche allerdings noch bis zum 31.12.2026 geleistet sein müssen und darüber hinaus zwingend gesellschaftsrechtlich zulässig sein müssen, was im Zweifel durch einen Gesellschafterbeschluss abzusichern ist;
– Erhöhung des Kapitalkontos durch Umwandlung von Gesellschafterforderungen in eine gesamthänderisch gebundene Rücklage;
– Vereinbarung einer höheren Haftsumme des Kommanditisten, die allerdings noch bis zum Abschlussstichtag in das Handelsregister eingetragen sein muss.

Handlungsempfehlung:

In diesen Fällen sollte stets steuerlicher Rat eingeholt werden.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

16 Aktuelles zur Besteuerung von Kryptowerten

Zunächst ist erneut darauf hinzuweisen, dass mittlerweile umfassende **Meldepflichten** existieren, nach denen Betreiber von Handelsplattformen Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern den Finanzbehörden melden müssen. Damit stehen auch den Finanzbehörden zunehmend mehr Informationen zur Verfügung, um die Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowerte-Transaktionen sicherstellen zu können.

Die **derzeitige steuerliche Erfassung** von Transaktionen über Kryptowerte erfolgt nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern bei den sonstigen Einkünften als privates Veräußerungsgeschäft. Kryptowerte wie Bitcoin, Ether und Monero sind als „anderes Wirtschaftsgut" einzustufen. Damit werden Gewinne (und Verluste) aus dem Handel mit solchen Werten steuerlich als sonstige Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft erfasst, wenn zwischen Kauf und Verkauf eine Zeitspanne von nicht mehr als einem Jahr liegt. Wird diese Jahresfrist überschritten, so sind Gewinne und Verluste steuerlich unbeachtlich.

Handlungsempfehlung:

Entscheidend für die Frage der steuerlichen Erfassung bei dem Handel von Kryptowerten durch private Kapitalanleger ist also die Jahresfrist. Sehr sorgfältig sollten Handelsaktivitäten dokumentiert und die steuerlichen Erklärungspflichten geprüft werden. Bei Nichtbeachtung drohen auch steuerstrafrechtliche Risiken. Anders ist die steuerliche Beurteilung dann, wenn Kryptowerte im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehandelt werden oder durch eine gewerbliche Tätigkeit Kryptowerte geschaffen werden.

Die steuerliche Behandlung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen soll sich aber ändern. Vom BMF wurde insoweit ein **Referentenentwurf** vorgelegt. Die Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen sieht vor, dass künftig mit Kryptowerten erzielte Einkünfte als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** der Einkommensteuer unterliegen. Die Abgrenzung knüpft an den MiCA-Kryptowertbegriff (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114) an. Darüber hinaus setzt der Referentenentwurf voraus, dass diese Kryptowerte als Tauschmittel akzeptiert und weder von einer Zentralbank noch von einer sonstigen öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden. Als Hauptanwendungsfälle werden Bitcoin und Ether genannt.

Hinweis:

Krypto-ETN (Exchange Traded Notes) sind börsengehandelte Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung an Kryptowerte anknüpft. Der Anleger kann mit diesen Instrumenten an der Wertentwicklung bestimmter Kryptowerte partizipieren. Ergebnisse aus solchen Instrumenten unterliegen bereits nach aktuellem Recht regelmäßig den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Insoweit existieren aber auch Varianten, die wie reale Kryptowerte besteuert werden, so wenn die Schuldverschreibung ausschließlich einen Anspruch auf Lieferung einer festgelegten, beim Emittenten hinterlegten Kryptomenge oder auf Auszahlung des Erlöses aus deren Veräußerung vermitteln und deren Emissionsbedingungen den Emittenten verpflichten, das Emissionskapital nahezu vollständig in diese Kryptowerte zu investieren.

Mit der beabsichtigten Neuregelung würden Wertsteigerungen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer von 25 % (zzgl. SolZ) unterliegen. Entstehende Verluste könnten mit Gewinnen aus anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden. Diese Systemumstellung soll nach dem vorliegenden Referentenentwurf erstmals für Kryptowerte gelten, die nach dem 31.12.2026 angeschafft werden. Zu diesem Stichtag bestehende Bestandspositionen wären also nicht betroffen und könnten nach Ablauf der einjährigen Haltedauer steuerunbeachtlich veräußert werden.

Abzuwarten bleibt allerdings die gesetzliche Umsetzung dieses Referentenentwurfs.

17 Verlustrealisierung bei wertlosen/wertgeminderten Wertpapieren noch bis 31.12.2026 – Überprüfung von Freistellungsaufträgen

Bei Kapitalanlegern kann durch bestimmte Handlungen bis zum Jahresende noch eine Minderung des Kapitalertragsteuerabzugs bewirkt werden, was zu Liquiditätsvorteilen führen kann und insbesondere auch einen späteren Einbezug der Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung nicht erforderlich werden lässt. Insoweit sind folgende Prüfpunkte zu beachten:

Verlustrealisierung bei wertlosen/wertgeminderten Wertpapieren

– Veräußerungsverluste aus privaten Kapitalanlagen können steuerlich geltend gemacht werden, wobei insoweit allerdings die Einschränkung besteht, dass eine Verrechnung nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit anderen Einkunftsquellen möglich ist. Für Aktiengeschäfte bestehen zudem gesonderte Verlustverrechnungskreise, nach denen Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden können. Im Hinblick auf den anstehenden Jahreswechsel sollte geprüft werden, ob durch

gezielte Realisierung bisher aufgelaufene Buchverluste nutzbar gemacht werden können. Dies ermöglicht die nachträgliche Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer aus Veräußerungsgewinnen in 2026 und damit einen unmittelbaren Liquiditätsgewinn.

– Diese Grundsätze gelten für alle Arten von Wertpapieren, also nicht nur für Aktien, sondern auch für Optionen, Zertifikate u.Ä. In vergleichbaren Fällen sollte die Berücksichtigung des Verlusts geltend gemacht werden bzw. durch eine Veräußerung der Wertpapiere der Verlust realisiert werden.

Nutzung von Verlusttöpfen

– Bestehen bei dem das Wertpapierdepot führenden Institut Verlusttöpfe, so sollte geprüft werden, ob die Verlusttöpfe übertragen werden sollten. Dies erfordert einen Antrag auf Ausstellung einer die Verluste ausweisenden Bescheinigung bei dem depotverwaltenden Kreditinstitut bis zum 15.12.2026. Liegt diese Bescheinigung vor, so kann eine Verrechnung der Verluste mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen bei anderen Kreditinstituten im Rahmen der Steuererklärung beantragt werden.

– Zu beachten ist allerdings, dass wenn die Bescheinigung beantragt wird, die auszahlende Stelle diese Verluste künftig nicht mehr nutzen kann. Ohne einen solchen Antrag werden die Verlusttöpfe bei dem jeweiligen Bankinstitut auf das Folgejahr übertragen und stehen zur Verrechnung mit künftigen positiven Erträgen zur Verfügung.

Anpassung von Freistellungsaufträgen

– Erteilte Freistellungsaufträge können ggf. noch für 2026 geändert werden: Erteilte Freistellungsaufträge können herabgesetzt werden, soweit diese in 2026 noch nicht in Anspruch genommen wurden. Damit wird Freistellungsvolumen für andere Bankinstitute frei. Im Rahmen des gesetzlichen Gesamtvolumens kann ein Freistellungsauftrag auch im Nachhinein für 2026 erhöht werden. Dies hat zur Folge, dass ein bereits vorgenommener Steuerabzug insoweit zurückgenommen und die bislang einbehaltene Steuer erstattet wird.

– Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird, und für spätere Kalenderjahre erfolgen. Für das abgelaufene Kalenderjahr ist dies aber spätestens noch bis zum 31.1. des Folgejahres möglich.

– Damit besteht bis zum Jahresende (bei einer erstmaligen Erteilung oder bei einer Erhöhung des Freistellungsvolumens bis zum 31.1.2027) noch die Möglichkeit, Freistellungsaufträge neu auf verschiedene Bankinstitute zu verteilen, um sicherzustellen, dass der Sparer-Pauschbetrag in vollem Umfang genutzt wird. Ansonsten könnte dies zwar im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgeholt werden, dies würde aber erfordern, dass die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung erklärt werden, was im Grundsatz vielfach nicht erforderlich ist.

Handlungsempfehlung:

Individuell ist zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht.

Für Hauseigentümer

18 Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück als steuerbare Entschädigung: Übergangsvorschrift der FinVerw

Der BFH hat mit Urteil vom 10.10.2025 (Az. IX R 4/24) entgegen der langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück eine steuerbare Entschädigung ist, wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und hieraus

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Bislang war die Rechtsprechung und dem folgend auch die FinVerw davon ausgegangen, dass solche Entschädigungen die steuerlich nicht relevante Vermögensebene betreffen, also beim Empfänger der Entschädigung nicht zu steuerlich zu erfassenden Einkünften führen.

Die FinVerw teilt nun mit Schreiben vom 21.10.2026 (Az. IV C 1 – S 2253/00047/032/015) mit, dass die bisherige Rechtsprechung – in Abweichung von der nunmehrigen Entscheidung – weiterhin auf vertraglich vereinbarte Nießbrauchsablösungen bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt anzuwenden ist.

Handlungsempfehlung:

Aktuell besteht also bis zur Veröffentlichung der neuen Rechtsprechung im Bundessteuerblatt die Möglichkeit, auf einen Nießbrauch entgeltlich zu verzichten, ohne dass dies beim Empfänger der Entschädigungszahlung zu einem steuerlich relevanten Vorgang führt. Offen ist, wie lange diese weitere Anwendung der bisherigen Rechtsprechung gelten wird.

Davon abgesehen sind auch mögliche schenkungsteuerliche Folgen zu prüfen.

19 Sicherung des Werbungskostenabzugs für 2026

Die zeitliche Zuordnung von Werbungskosten bei Vermietungsobjekten erfolgt steuerlich nach dem Abflussprinzip. Werbungskosten können also noch in 2026 angesetzt werden, wenn diese bis zum 31.12.2026 durch Zahlung geleistet werden. Um bereits die Steuerlast des Jahrs 2026 zu mindern, sollte der Jahreswechsel 2026/2027 Anlass für folgende Überlegungen sein:

- Kurzfristig anstehende Reparaturen/Instandhaltungen sollten noch in das Jahr 2026 vorgezogen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass in 2026 z.B. von Handwerkern erbrachte Leistungen auch noch in 2026 abgerechnet und gezahlt werden, da – sofern es sich nicht um Herstellungskosten handelt, die nur zeitlich verteilt über Abschreibungen geltend gemacht werden können – für den steuerlichen Ansatz der Zahlungszeitpunkt entscheidend ist.
- Geprüft werden kann das Vorziehen von Ausgaben durch Zahlung vor Fälligkeit oder auch durch Leistung von Vorauszahlungen. Vorauszahlungen werden steuerlich allerdings nur dann anerkannt, wenn hierfür vernünftige wirtschaftliche Gründe vorliegen. Die Leistung von Vorauszahlungen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Leistung erbracht, aber von dem Handwerker noch nicht abgerechnet wurde und hinsichtlich der bis zum 31.12.2026 bereits erbrachten Teilleistungen.
- Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, wie z.B. monatlichen Kosten des Hausmeisters oder der Treppenhausreinigung, ist ein Ansatz des für Dezember 2026 zu zahlenden Betrags regelmäßig dann noch in 2026 vorzunehmen, wenn die Zahlung bis zum 10.1.2027 fällig ist und bis dahin auch tatsächlich erfolgt.

Hinweis:

Aufwand für größere Erhaltungsaufwendungen kann später in der Steuererklärung ggf. auf mehrere Jahre verteilt werden, wenn dies im Hinblick auf den progressiven Einkommensteuertarif von Vorteil ist.

Zu beachten ist, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht sofort als Werbungskosten, sondern nur zeitlich verteilt über die Abschreibung geltend gemacht werden können. **Die Abgrenzung zwischen Erhaltungskosten einerseits und Herstellungskosten andererseits** kann im Einzelfall schwierig sein. Zu diesen Abgrenzungsfragen hat die FinVerw ausführlich mit Schreiben vom 26.1.2026 (Az. IV C 1 – S 2253/00082/001/064) Stellung genommen. Insoweit ist insbesondere herauszustellen, dass energetische Sanierungsmaßnahmen, wie der Austausch der Fenster, der Heizung oder die Dämmung der Außenwände oder der Kellerdecke oder obersten Geschossdecke von der FinVerw grundsätzlich als Erhaltungsmaßnahmen eingestuft werden und damit sofort als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Zu beachten ist die steuerliche Sonderregelung, nach der zu den Herstellungskosten auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen gezählt werden, die innerhalb von drei (Zeit-)Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn

die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. **anschaffungsnahe Herstellungskosten**). Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage der Abschreibung und sind nicht als Werbungskosten sofort abziehbar.

Hinweis:

Droht ein Überschreiten der 15 %-Grenze innerhalb des Dreijahreszeitraums (drei Zeitjahre nach Erwerb), so sollte geprüft werden, ob Maßnahmen aufgeschoben werden können.

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

20 Erweiterung der Übertragbarkeit stiller Reserven aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen durch das Standortfördergesetz

Die einkommensteuerliche Regelung des § 6b EStG, die im Einzelfall auch von GmbH-Gesellschaftern genutzt werden kann, ermöglicht es, stille Reserven, die sich in einem Betriebsvermögen in ausgewählten Arten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gebildet haben und die anlässlich einer entgeltlichen Veräußerung aufgedeckt werden, auf gesetzlich definierte Reinvestitionsobjekte zu übertragen. Intention des historischen Gesetzgebers war es, die „ökonomisch sinnvolle Anpassung der Wirtschaft an strukturelle Veränderungen produktionstechnischer, verteilungswirtschaftlicher und regionaler Art“ dadurch zu erleichtern, dass auf eine Besteuerung der bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens entstehenden, oftmals hohen Gewinne verzichtet wird.

Diese Vorschrift erfasst im Regelfall Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden bzw. Gebäuden. Daneben gewährt § 6b Abs. 10 EStG natürlichen Personen mit Kapitalgesellschaftsanteilen in einem steuerlichen Betriebsvermögen und Personengesellschaften, soweit an diesen natürliche Personen Mitunternehmer sind, das Wahlrecht, aufgedeckte stille Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH-Anteilen) zu übertragen, und zwar auf Anteile an Kapitalgesellschaften, auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter oder auf Gebäude. Im Fall der Übertragung auf Gebäude müssen die aufnehmenden Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafft (bzw. hergestellt) werden, i.Ü. im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren. Nicht begünstigt sind Kapitalgesellschaften als Gesellschafter (insoweit gilt allerdings die Steuerbefreiung nach § 8b KStG) sowie Kapitalgesellschaftsbeteiligungen, die von einer natürlichen Person im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden.

Vor dem Hintergrund dieses – hier nur grob skizzierten – Regelungsinhalts ist aktuell die Änderung des § 6b Abs. 10 EStG durch das Standortfördergesetz v. 4.2.2026 zu sehen. Hierdurch wird künftig die Übertragbarkeit stiller Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Anhebung der Betragsgrenze für die Veräußerungsgewinne von 500 000 € auf 2 Mio. € deutlich erhöht.

Hinweis:

Dieser erweiterte Umfang der Übertragungsmöglichkeit gilt allerdings erstmals für Gewinne aus Veräußerungen in einem nach dem 10.2.2026 beginnenden Wj., also insbesondere noch nicht für das kalenderjahrgleiche Wj. 2026.

21 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel

a) Bilanzpolitik: Bedeutung der Größenklassen des Handelsgesetzbuches (HGB)

Die Anforderung an die handelsrechtliche Rechnungslegung sind gestaffelt: Kleine Kapitalgesellschaften genießen gegenüber mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften eine Reihe von Vorteilen, so dass auch vor dem kommenden Bilanzstichtag die Schwellenwerte der

Größenklassen des HGB für Kapitalgesellschaften genau betrachtet werden sollten. So unterliegen kleine Kapitalgesellschaften insbesondere nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer. Die Aufstellung des Jahresabschlusses kann für diese Gesellschaften später erfolgen. Außerdem sind auch deutlich weniger Pflichtangaben im Anhang zu machen, die Bilanz braucht weniger tief gegliedert zu werden und auf einen Lagebericht kann verzichtet werden. Darüber hinaus existieren noch deutliche Erleichterungen bei der Publizität des Jahresabschlusses, insbesondere braucht die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offengelegt zu werden.

Daher sollte zum Jahresende, das ja regelmäßig auch das Ende des Wirtschaftsjahrs darstellt, geprüft werden, ob die jeweiligen Schwellenwerte durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen noch vor dem Bilanzstichtag unterschritten werden können. Allerdings treten die Rechtsfolgen erst dann ein, wenn zwei der genannten Merkmale (Schwellenwerte) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen unter- oder überschritten werden. Die Größenklassen (§ 267 HGB) stellen sich wie folgt dar:

	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH
Bilanzsumme	≤ 7,5 Mio. €	≤ 25 Mio. €	> 25 Mio. €
Umsatzerlöse	≤ 15 Mio. €	≤ 50 Mio. €	> 50 Mio. €
Arbeitnehmer	≤ 50	≤ 250	> 250

Entsprechende Gestaltungsüberlegungen sind auch bei Vorliegen von Tochtergesellschaften bezüglich der Schwellenwerte zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses anzustellen. Es besteht dann eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, wenn mindestens zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale überschritten werden. Bei der Prüfung der Konzernrechnungslegungspflicht wird zwischen der Brutto- und der Nettomethode differenziert. Bei der Bruttomethode wird aus den Bilanzen der einzubeziehenden Unternehmen lediglich durch Aufaddieren eine Summenbilanz erstellt, bei der Nettomethode wird ein „Probe"-Konzernabschluss einschließlich der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen aufgestellt.

Die Schwellenwerte für Konzernabschlüsse (§ 293 HGB) sind wie folgt gesetzlich geregelt:

	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme	≤ 30 Mio. €	≤ 25 Mio. €
Umsatzerlöse	≤ 60 Mio. €	≤ 50 Mio. €
Arbeitnehmer	≤ 250	≤ 250

Handlungsempfehlung:

Soweit beabsichtigt wird, gerade das gestaltbar erscheinende Kriterium der Bilanzsumme mit dem Ziel des Unterschreitens der Schwellenwerte zu mindern, können verschiedene sachverhaltsgestaltende wie auch bilanzpolitische Instrumente genutzt werden, deren Einsatz im konkreten Einzelfall zu prüfen wäre (z.B. Aufschub von Investitionen und/oder Außenfinanzierungen, Rückführung von Außenfinanzierungen, sale-and-lease-back-Gestaltungen, Vornahme von Gewinnausschüttungen, Abtretung von Forderungen, Auslagerung von Pensionsverpflichtungen). Unter Hinzuziehung steuerlicher Beratung sollten rechtzeitig die Situation analysiert und mögliche Strategien entwickelt werden.

b) Bilanzpolitik: Besondere Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Besondere Erleichterungen werden nach § 267a HGB sog. Kleinst-Unternehmen (Kleinstkapitalgesellschaften) gewährt. Ein Unternehmen wird nach den aktuellen Regelungen dann als Kleinst-Kapitalgesellschaft oder als Kleinst-GmbH & Co. KG eingestuft, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen jeweils zwei der folgenden drei Größenmerkmale (nicht zwingend die gleichen Merkmale) nicht überschritten werden:

– **Bilanzsumme** (nach Abzug eines etwaigen Fehlbetrags): 450 000 €,

– **Umsatzerlöse:** 900 000 €,

– **Arbeitnehmerzahl** im Jahresdurchschnitt: 10 Personen.

Mit dieser Einstufung gehen – neben den bereits für kleine Gesellschaften geltenden Erleichterungen – erhebliche Vereinfachungen hinsichtlich des Jahresabschlusses (deutliche Verkürzung und Vereinfachung der Gliederungen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Befreiung von der Aufstellung eines Anhangs) und der Offenlegungspflicht einher.

Hinweis:

Gerade im Hinblick auf die zu veröffentlichenden Daten sind die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften wichtig. Von Bedeutung ist, dass durchaus auch für diese Kleinstkapitalgesellschaften ein ausführlicher Jahresabschluss aufgestellt werden kann, um z.B. gegenüber den Gesellschaftern oder der Hausbank ausreichende Informationen zu geben. Ein weiterer zur Veröffentlichung bestimmter Jahresabschluss kann dann unabhängig davon nach den vereinfachten Regeln für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt werden.

Handlungsempfehlung:

Vor dem Hintergrund dieser Erleichterungen ist zum Jahreswechsel 2026/2027 zu prüfen, ob die Schwellenwerte für Kleinstkapitalgesellschaften durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen noch vor dem Bilanzstichtag unterschritten werden können. Auch insoweit ist zu beachten, dass die begünstigenden Rechtsfolgen erst dann eintreten, wenn zwei der genannten Merkmale (Schwellenwerte) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten werden.

c) Mindestbesteuerung durch ergebnispolitische Maßnahmen vermeiden

Auch Kapitalgesellschaften unterliegen der mit dem Begriff „Mindestbesteuerung“ bezeichneten gesetzlichen Regelung des § 10d EStG, nach der ein steuerlicher Verlustvortrag im Einzelfall nur begrenzt genutzt werden kann. Konkret ordnet die Vorschrift an, dass in vorhergehenden Jahren noch nicht verrechnete Verluste in nachfolgenden Gewinnjahren nur i.H.v. 1 Mio. € (sog. Sockelbetrag) unbeschränkt verrechnet werden dürfen. Der diesen Sockelbetrag übersteigende Gewinn kann nach den Änderungen durch das Wachstumschancengesetz für die VZ 2024 bis 2027 zu 70 % sofort verrechnet werden. Die übrigen 30 % des den Sockelbetrag übersteigenden Gewinns sind zu versteuern und der nicht verbrauchte Verlustvortrag wird erneut in spätere Jahre vorgetragen. Ab 2028 sollen diese Werte wieder auf 60 % bzw. 40 % zurückgeführt werden. Im Ergebnis führt dies zu einer zeitlich gestreckten Verlustverrechnung. Das BVerfG hat i.Ü. mit Beschluss v. 23.7.2025 (Az. 2 BvL 19/14) entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen dieser Mindestgewinnbesteuerung bei der KSt und auch bei der GewSt verfassungsgemäß sind. Bezugnehmend auf diesen Beschluss hat der BFH mit seinem Urteil v. 15.4.2026 (Az. I R 20/25) darauf hingewiesen, dass dann, wenn es infolge der Mindestbesteuerung zu Definitiveffekten auf Grund von bilanzsteuerrechtlichen Umkehreffekten kommen sollte, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO ernsthaft zu erwägen sind. Im jeweiligen Einzelfall werde die FinVerw über etwaige geltend gemachte Billigkeitsgründe (§ 163 AO) zu entscheiden haben, was allerdings eines ausdrücklichen Antrags des Stpfl. bedarf.

Handlungsempfehlung:

Unabhängig von der nur vorübergehend verbesserten Verrechnungssituation sollte vor diesem Hintergrund auch der Jahreswechsel 2026/2027 wieder Anlass sein, in Verlustsituationen durch geeignete Maßnahmen das Entstehen oder die Erhöhung eines nur begrenzt abzugsfähigen Verlustvortrags zu vermeiden.

Grundsätzlich sollte der drohenden Mindestbesteuerung durch eine frühzeitige Ergebnisplanung, mit deren Hilfe die anfallenden Verluste begrenzt werden, begegnet werden. In Betracht kommt z.B. eine Verbesserung des Ergebnisses der GmbH durch Verzicht des Gesellschafters auf Nutzungs- oder Tätigkeitsvergütungen bzw. Zinsen. Ein solcher Verzicht muss allerdings für die Zukunft erklärt werden, also vor Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Vergütung. Im verbleibenden Zeitraum des Jahres 2026 kann es sich anbieten, auf die noch nicht zu Verbindlichkeiten erstarkten Weihnachtsgelder, Boni, Jahresvergütungen, Tantiemen und auch die Monatsvergütungen für die letzten Monate zu verzichten. Daneben sollten ggf. Gestaltungen für das Jahr 2027 in den Blick genommen werden. Ein solcher Entgeltverzicht kann ggf. auch mit einer Besserungszusage verbunden werden.

Ergebnisverbessernd kann auch das Vorziehen gewinnrealisierender Vorgänge auf 2026 sein, z.B. durch Veräußerungen im Unternehmensverbund oder vorgezogene Abnahmen eines Auftrags, ebenso das Verschieben von Aufwendungen, z.B. von Erhaltungs- oder Werbemaßnahmen, in das Jahr 2027.

Hinweis:

Wird für 2026 mit einem positiven Ergebnis gerechnet und bestehen Verlustvorträge, so muss die Wirkung der Mindestbesteuerung geprüft werden, da diese trotz ausreichend hoher Verlustvorträge zu einer Steuerbelastung führen kann.

d) Überlegungen zur Ausschüttungspolitik zum Jahreswechsel 2026/2027

Werden aktuell Gewinnausschüttungen geplant, so ist abzuwägen, ob diese noch in 2026 oder aber erst in 2027 erfolgen sollen. Bei dieser Entscheidung ist einerseits die steuerliche Situation der Gesellschaft und andererseits die des Gesellschafters zu berücksichtigen:

– Ist der **Gesellschafter** der GmbH eine **natürliche Person** und hält er die Geschäftsanteile in seinem steuerlichen **Betriebsvermögen**, so kommt die Abgeltungsteuer nicht zur Anwendung. Stattdessen gilt das Teileinkünfteverfahren mit einer 40 %igen Steuerfreistellung und Anwendung des regulären ESt-Tarifs. Für die Ausschüttungspolitik ist in diesem Fall entscheidungserheblich, in welchem Veranlagungszeitraum der persönliche Spitzensteuersatz niedriger ist; in diesem Veranlagungszeitraum sollte dann ausgeschüttet werden.

  Gleiches gilt, wenn der Gesellschafter die Geschäftsanteile zwar in seinem steuerlichen **Privatvermögen** hält, die Anwendung der sog. **Abgeltungsteuer** aber gleichwohl **ausscheidet**, z.B. weil ein zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligter Gesellschafter beantragt, auf die Anwendung des besonderen Steuersatzes zu verzichten. Auch in diesem Fall werden die Ausschüttungen mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuert. Ein Vorteil kann für den beantragenden Gesellschafter darin bestehen, dass bei Ausübung des Wahlrechts auch Werbungskosten (zu 60 %) geltend gemacht werden können, was z.B. bei hohen Refinanzierungskosten der Beteiligung steuerlich zu einem günstigeren Ergebnis führen kann.

– Ist der **Gesellschafter** der GmbH eine **natürliche Person** und hält er die Geschäftsanteile in seinem steuerlichen **Privatvermögen** mit der Folge, dass die sog. **Abgeltungsteuer** zur Anwendung kommt, macht es nach der derzeitigen Rechtslage i.d.R. keinen Unterschied, ob die Ausschüttung in 2026 oder in 2027 erfolgt. Die Gewinnausschüttung wird in beiden Fällen mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet. Rein aus Sicht des EStG ist eine differenzierte Betrachtung nur in den seltenen Ausnahmefällen erforderlich, in denen der persönliche Grenzsteuersatz unter 25 % liegt und der Gesellschafter im Rahmen der sog. „Günstigerprüfung“ eine teilweise Erstattung der sog. Abgeltungsteuer beantragen kann. Dies kann z.B. gegeben sein, wenn aus anderen Einkunftsquellen Verluste resultieren und sich deshalb eine sehr niedrige steuerliche Bemessungsgrundlage ergibt.

– Ist der **Gesellschafter** der GmbH seinerseits **eine Kapitalgesellschaft**, macht es nach der derzeitigen Rechtslage ebenfalls keinen Unterschied, ob die Ausschüttung in 2026 oder in 2027 erfolgt. Zum einen sind solche Gewinnausschüttungen bei der empfangenden Kapitalgesellschaft – im Ergebnis zu 95 % – steuerfrei und zum anderen greift die schrittweise Absenkung des KSt-Satzes erst ab dem Veranlagungszeitraum 2028 (jeweils 1 % Absenkung ab 2028 bis 2032, also von 15 % auf 10 %). Kapitalgesellschaften werden nach der aktuellen Gesetzeslage auch in 2026 und 2027 weiterhin zum Solidaritätszuschlag herangezogen.

  Für die Fälle, in denen hingegen der tarifliche Einkommensteuersatz zum Zuge kommt, ist zum Jahreswechsel die politisch angestrebte Änderung der Steuersätze (durch das sog. Einkommensteuerreformgesetz 2027) aufmerksam zu verfolgen und deren Auswirkung im Einzelfall abzuschätzen.

22 Wichtige aktuelle Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen für GmbH und Gesellschafter

Nachfolgend sind wichtige in 2025 und 2026 veröffentlichte finanzgerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zusammengefasst, die für die GmbH und ihre Gesellschafter Anlass sein können, bestehende Gestaltungen und Vereinbarungen zu überprüfen:

Organschaft

– **BMF zur Mindestlaufzeit von Gewinnabführungsverträgen und zu Personengesellschaften als Organträger**: Mit seinem Schreiben vom 17.7.2026 (Az. IV C 2 – S 2770/00042/002/081) hat das BMF zu den Fragen der Mindestlaufzeit von Gewinnabführungsverträgen und zu Personengesellschaften als Organträger sein früheres Schreiben vom 10.11.2005 ersetzt und dabei klargestellt, dass die Mindestlaufzeit der Gewinnabführungsverträge von fünf Jahren für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft erst mit deren Eintragung im Handelsregister beginnt. Eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Laufzeit des Vertrags erst in dem Wj. beginnt, in dem der Vertrag im Handelsregister eingetragen wird, sei nicht zu beanstanden.

  Darüber hinaus kann eine Holdingpersonengesellschaft nur dann Organträger sein, wenn sie selbst eine eigene gewerbliche Tätigkeit ausübt; dies könne im Einzelfall auch eine Tätigkeit als geschäftsleitende Holding sein. Dies setze aber zwingend voraus, dass die Personengesellschaft an mehreren Tochterkapitalgesellschaften beteiligt ist und für diese auch tatsächlich geschäftsleitend tätig ist.

Handlungsempfehlung:

Mit diesem Schreiben hat das BMF u.a. die aktuelle Rechtsprechung des BFH umgesetzt, nach der eine gewerbliche Tätigkeit auch dann vorliegt, wenn die Organträger-Personengesellschaft ausschließlich als geschäftsleitende Holding tätig ist. In Gestaltung und Praxis sollte daher sorgfältig dokumentiert werden, dass die Holding tatsächlich auch geschäftsleitend tätig wird. Eine Absicherung der eigenen gewerblichen Tätigkeit des Organträgers durch die Erbringung konzerninterner Dienstleistungen wird empfohlen.

– **BMF zur körperschaftsteuerlichen Organschaft unter Beteiligung einer Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht**: Mit Schreiben vom 13.11.2025 (Az. IV C 2 – S 2770/00048/001/044) hat das BMF seine bislang restriktive Auffassung zu den körperschaftsteuerlichen Konsequenzen bestehender atypisch stiller Beteiligungen an Organgesellschaften geändert und an die jüngste Rechtsprechung des BFH anpasst. Atypisch stille Beteiligungen an einer abführungspflichtigen Kapitalgesellschaft werden nunmehr steuerrechtlich nicht mehr als grundsätzlich organschaftsschädlich angesehen.

– **Verschiebung des Beginns der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags**: Ein Gewinnabführungsvertrag (GAV) muss zu seiner Anerkennung auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein und während seiner gesamten Geltungsdauer auch tatsächlich durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund hat das FG Berlin-Brandenburg mit nicht rechtskräftigem Urteil v. 8.7.2025 (Az. 8 K 8092/24) entschieden, dass diese Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft auch dann erfüllt ist, wenn während der erforderlichen Laufzeit die Laufzeit des GAV nach hinten verschoben wird (im Streitfall: statt 2019 bis 2023 auf 2020 bis 2024), soweit keine Anhaltspunkte für eine steuerlich motivierte Änderung ersichtlich sind. Eine Laufzeitänderung führe dann nicht zu einer unzulässigen Rückwirkung, wenn der GAV von Anfang an zivilrechtlich wirksam war und es zum ursprünglichen Beginn nur am Erfordernis der finanziellen Eingliederung mangelte.

Hinweis:

Da diese Frage der steuerrechtlichen Anerkennung einer nachträglichen Verlängerung bzw. Verschiebung des Beginns des GAV höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde, ist die weitere Rechtsentwicklung angesichts des unter dem Az. I R 18/25 beim BFH anhängigen Revisionsverfahrens aufmerksam zu verfolgen.

– **Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags**: Mit seinem Urteil vom 5.11.2025 (Az. I R 37/22) hat der BFH seine Auffassung bestätigt bzw. konkretisiert, nach der sich die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags auf zwei Elemente bezieht, nämlich (a) die Buchung der Forderungen/Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen und (b) die Erfüllung der aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Insoweit erfordert die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags eine zeitnahe Erfüllung der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Grundsätzlich genüge hierfür eine Erfüllung innerhalb von

zwölf Monaten nach Fälligkeit. Es genüge dagegen nicht, wenn die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag irgendwann oder spätestens nach Beendigung der Organschaft erfüllt werden.

Hinweis:

Die tatsächliche Durchführung ist also in der Praxis sorgfältig zu beachten; allein die Buchungen auf Verrechnungskonten genügen nicht in jedem Fall. Eine Erfüllung der Forderung/Verbindlichkeit ist auf einem „echten" Verrechnungskonto dann gegeben, wenn auf diesem Konto die Verbindlichkeit aus der Gewinnabführung durch Gegenforderungen ausgeglichen wird oder auch durch Novation in ein langfristiges Darlehensverhältnis umgewandelt wird, was allerdings einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Insoweit sollte die gewählte Praxis überprüft werden.

Steuerfragen auf der Gesellschaftsebene:

Mit den Regelungen des § 8b KStG sollen – verkürzt dargestellt – Mehrfachbelastungen mit Körperschaftsteuer für die Fälle vermieden werden, in denen z.B. eine Mutter-GmbH von ihrer Tochter-GmbH (an der sie zu mindestens 10 % unmittelbar beteiligt ist) Gewinnausschüttungen erhält. Gleiches gilt für Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG gehören. Solche Veräußerungsgewinne sind auf der Ebene der veräußernden Mutter-GmbH steuerfrei. Damit verbunden ist im Gegenzug, dass Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Anteil entstehen (z.B. durch Abschreibungen bei Wertminderungen), bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen sind.

– **Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 3 KStG bei Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Darlehensforderungen**: Mit rechtskräftigem Urteil v. 20.10.2025 (Az. 7 K 1764/21) hat das FG München zur Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen nach § 8b Abs. 2 KStG und dem damit verbundenen Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 3 KStG entschieden, dass eine stille Beteiligung regelmäßig i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG einem Darlehen wirtschaftlich vergleichbar ist.

  Maßgebend für den Drittvergleich nach § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG sei nicht nur der Zeitpunkt der Darlehensgewährung. Auch ein „Stehenlassen" einer Fremdfinanzierung bei Kriseneintritt müsse dem Drittvergleichsmaßstab standhalten. Durch das „Stehenlassen" tätige der Gesellschafter eine weitere Finanzierungsentscheidung, die von der ursprünglichen Finanzierungshandlung isoliert zu betrachten sei.

  Eine fremdübliche stille Beteiligung falle mit Absinken der Kapitalbeteiligung unter den Schwellenwert des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG aus dem Anwendungsbereich des Abzugsverbots nach § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG heraus. Ein „Stehenlassen" der stillen Beteiligung in einer späteren Krise könne dann zu keiner Hinzurechnung von Gewinnminderungen gem. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG mehr führen.

  Die Höhe der Hinzurechnung einer Gewinnminderung i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG bei einer zunächst fremdüblichen stillen Beteiligung bestimme sich nach deren Wert im Zeitpunkt des schädlichen „Stehenlassens".

  Für den konkreten Streitfall hatte die Stpfl. (eine in Wagniskapitalbeteiligungen investierende Kapitalgesellschaft) gewinnwirksame Korrekturbuchungen auf Forderungen aus stillen Beteiligungen geltend gemacht, die das FA außerbilanziell gewinnerhöhend korrigierte. Das FG hingegen berücksichtigte die streitgegenständlichen Wertberichtigungen bei der Ermittlung des Einkommens, weil die Stpfl. im Streitfall im Zuge der eingegangen stillen Beteiligungen regelmäßig auf die Gestellung von besonderen Sicherheiten verzichtete und diesen Verzicht durch einen Risikoaufschlag auf den Vergütungsanspruch ausgeglichen hatte.

Hinweis:

Die Rechtsgrundsätze dieser Entscheidung des FG München betreffen über den Streitfall hinaus entsprechende Finanzierungen bei Unternehmensverbindungen und sollten deshalb allgemein Beachtung finden.

– **Sanierungsklausel beim Verlustabzug bei Körperschaften gem. § 8c Abs. 1 und Abs. 1a KStG**: Die Regelung des § 8c Abs. 1 KStG sieht zum Verlustabzug vor, dass dann, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste vollständig nicht mehr abziehbar sind.

  Ausgenommen davon ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen nach § 8c Abs. 1a KStG ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft. Zu dieser sog. Sanierungsklausel hat das BMF mit seinem Schreiben vom 29.4.2026 (Az. IV C 2 – S 2745-a/00040/001/239) ausführlich Stellung genommen und dabei insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen der Sanierungsbedürftigkeit und der Sanierungsfähigkeit, der geforderten Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen und des Ausschlusses der Sanierungsklausel durch § 8c Abs. 1a Satz 4 KStG (z.B. bei Einstellung des Geschäftsbetriebs) erörtert.

Hinweis:

In der Fachwelt wird dieses Schreiben einerseits begrüßt, da es für die Praxis deutliche Klarheit bringt. Andererseits wird kritisch gewürdigt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen sehr eng ausgelegt werden sollen, so insbesondere eine „wirtschaftliche Fortführung" des Unternehmens nicht genügen soll.

Für die Praxis der Gestaltung von Unternehmensübertragungen ergibt sich das Erfordernis einer langfristigen Überwachung der Sanierungsmaßnahmen, insbesondere auch erhöhter Dokumentations- und Strukturierungsbedarf, gerade was die Fragen von Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit angeht. Sanierungsgutachten (z.B. nach IDW S 6) dürften in diesem Zusammenhang weiter an Bedeutung gewinnen.

– **Untergang von Verlustvorträgen bei Verschmelzungen**: Das FG Münster hat mit Urteil v. 29.10.2025 (Az. 9 K 1153/21 K,F) die ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der es auf keine verfassungs- oder unionsrechtlichen Bedenken stößt, dass bei Verschmelzungen Verlustvorträge nicht auf die aufnehmende Gesellschaft übergehen. Im Regelungsbereich des Umwandlungssteuerrechts habe der Gesetzgeber, weil er dort aus wirtschaftspolitischen Gründen Steuervergünstigungen gewährt, regelmäßig einen weiten, nur durch das Willkürverbot beschränkten Gestaltungsspielraum.

Hinweis:

Einschlägige Sachverhalte könnten mit Blick auf das aktuell dazu anhängige Revisionsverfahren (Az. des BFH I R 30/25) offen gehalten werden. Die weitere Rechtsentwicklung ist aufmerksam zu verfolgen, auch wenn eine Rechtsprechungsänderung praktisch wenig wahrscheinlich erscheint.

Daher sollten in betroffenen Fällen weiterhin die einschlägigen Gestaltungsansätze in Erwägung gezogen werden, so z.B. sorgfältig auf die Verschmelzungsrichtung zu achten und ggf. die Möglichkeit einer teilweisen Verlustnutzung über den Ansatz eines Zwischenwerts in der Steuerbilanz zu prüfen.

Steuerfragen auf der Gesellschafterebene:

– **Abgrenzung zwischen Veräußerungspreis i.S.d. § 17 EStG und Arbeitslohn**: Mit Urteil v. 3.3.2026 (Az. IX R 1/25) hat der BFH entschieden, dass sich die Frage, ob ein anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gezahlter (Teil-)Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit durch den veräußernden Gesellschafter den Einkünften aus § 17 EStG oder denjenigen aus § 19 EStG zuzuordnen ist, danach bestimmt, zu welcher Einkunftsart der engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang besteht.

  Entscheidend sei hierbei, ob der im Kaufvertrag zusätzlich vereinbarten Leistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Sei dies nicht der Fall, so handele es sich bei dem hierfür gezahlten Betrag um einen unselbständigen Teil des Veräußerungspreises i.S.v. § 17 Abs. 2 EStG.

  Es sei in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob das auslösende Moment für eine entsprechende Zahlung nach den objektiven Umständen die zu erbringende Arbeitsleistung des Stpfl. als Geschäftsführer ist. Übersteige z.B. der Kaufpreis den Verkehrswert dieser

Beteiligung (den anteiligen Wert des Unternehmens), dann komme die Qualifikation als Arbeitslohn in Betracht.

Hinweis:

In der Gestaltungspraxis sollte also darauf geachtet werden, ob sich die Leistung tatsächlich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist. Dies wird regelmäßig bei den verbreiteten Aktienoptionsprogrammen der Fall sein. Kein Arbeitslohn liegt dagegen dann vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Dokumentation der Kaufpreisfindung gelegt werden.

– **Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers nach Verlust seiner Organstellung bei fortdauernder Eintragung im Handelsregister**: Nach § 69 AO haften GmbH-Geschäftsführer u.a. für Schulden der GmbH, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

  Zur Frage des Endes der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers hat der BFH zu Gunsten des Stpfl. mit Urteil v. 9.12.2025 (Az. VII R 4/23) entschieden, dass ein zunächst wirksam bestellter GmbH-Geschäftsführer seine Organstellung automatisch kraft Gesetzes verliert, sobald eine persönliche Voraussetzung für dieses Amt gem. § 6 Abs. 2 GmbHG entfällt. Mit dem Verlust der Organstellung gehe auch die Stellung als gesetzlicher Vertreter i.S.d. § 34 Abs. 1 AO verloren. Dies beende zugleich – unabhängig von der Löschung der Eintragung als Geschäftsführer im Handelsregister – die Pflichten nach § 34 Abs. 1 AO.

  Ende die Geschäftsführereigenschaft, so ende auch die Stellung als gesetzlicher Vertreter. Dabei werde die Geschäftsführereigenschaft mit der Bestellung zum Geschäftsführer begründet; auf die deklaratorische Eintragung der Bestellung in das Handelsregister komme es hingegen nicht an (§ 39 GmbHG). Denn der in § 15 Abs. 3 HGB formulierte Vertrauensschutztatbestand solle Dritte schützen, bewirke jedoch nicht, dass die steuerliche Pflichtenstellung fortwirke.

Hinweis:

Der BFH unterstreicht mit seiner Entscheidung die herrschende Auffassung in der Fachwelt, nach der im Streitfall die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Haftungsinanspruchnahme des Stpfl. gar nicht vorgelegen haben können. In der Praxis ist daher zu beachten, dass die Prüfung der Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid zweistufig zu erfolgen hat: Zunächst muss die Person, die herangezogen werden soll, überhaupt die tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Haftungsvorschrift erfüllen. Erst daran kann sich die Ermessensentscheidung des FA anschließen, ob und ggf. wen es als Haftenden in Anspruch nehmen will.

23 VGA-Checkliste: Wichtige aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

Der anstehende Jahreswechsel sollte wieder zum Anlass genommen werden, bestehende Vereinbarungen zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern bzw. Gesellschafter-Geschäftsführern im Hinblick auf vGA-Risiken zu überprüfen, wobei insbesondere die nachfolgend genannten, aktuellen finanzgerichtlichen Entscheidungen zu beachten sind. Die Überprüfung der Vereinbarungen könnte nach Art einer **Checkliste** strukturiert anhand folgender Schwerpunkte erfolgen:

a) **Übergreifende Fragen**

b) **Pensionszusagen/Altersversorgung (insbesondere Erdienbarkeit und Finanzierbarkeit)**

c) **Übernahme von Aufwendungen durch die GmbH bzw. Minderungen des Vermögens bei der GmbH**

a) Übergreifende Fragen

Zuwendung von „eigenen Anteilen“ einer GmbH an ihren Alleingesellschafter als vGA: Das FG Münster hat mit seinem Urteil v. 29.10.2025 (Az. 9 K 1180/22 Kap) im Hinblick auf den Ansatz

einer vGA bei Zuwendung von „eigenen Anteilen“ einer GmbH an ihren Alleingesellschafter festgestellt, dass insoweit zwar eine vGA dem Grunde nach vorliege. Mit Blick auf die Bewertung einer vGA in Form der Zuwendung von Anteilen an einer GmbH müsse es aber auch Berücksichtigung finden, wenn sich ein aus Sicht eines fiktiven objektiven Empfängers werthaltiges Wirtschaftsgut ausnahmsweise für den tatsächlichen Empfänger als wertlos (oder weniger werthaltig) darstellt, weil er es in seiner Situation nicht (oder nur in geringerem Umfang) wirtschaftlich nutzen und verwerten kann. Im Streitfall wurde der Wert der zugewendeten Anteile vom FG mit 0 € ermittelt.

Hinweis:

Einschlägige Fälle sind mit Blick auf die beim BFH anhängige Revision (Az. VIII R 21/25) offen zu halten.

b) Pensionszusagen/Altersversorgung (insbesondere Erdienbarkeit und Finanzierbarkeit)

– **Fremdüblichkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage**: Mit seinem Urteil vom 19.11.2025 (Az. I R 50/22) hat der BFH über die steuerliche Anerkennung einer (arbeitnehmerfinanzierten) Pensionszusage zu Gunsten eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers wie folgt entschieden:

  Werde die einem angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer zugesagte Pension ausschließlich durch Entgeltumwandlung finanziert, so sei die Zusage auch dann fremdüblich, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und unmittelbar oder kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt wird. Voraussetzung hierfür sei aber, dass für den Arbeitgeber kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche mitfinanzieren zu müssen (z.B. wegen Vereinbarung einer über dem risikoarmen Marktzins liegenden Garantieverzinsung).

  Werde das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belastet, dann komme es auch nicht auf die Einhaltung einer Probezeit, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an.

Hinweis:

Für die Gestaltungspraxis kann aus diesem Urteil eine Art Checkliste des BFH (für den Fall der ausschließlich durch Entgeltumwandlung finanzierten Pensionszusage) abgeleitet werden. Diese sollte u.a. auf eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen, auf eine ausreichende Sicherung der Versorgungsansprüche des Berechtigten und auf die Angemessenheit der Gesamtausstattung des Begünstigten abstellen.

– **Fremdüblichkeit der Verzinsung einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage**: Mit seinem Urteil vom 17.12.2025 (Az. I R 4/23) hat der BFH über die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen zu Gunsten zweier bei einer GmbH angestellten Gesellschafter die umstrittene Frage, ob ein vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als vGA qualifiziert werden kann, wie folgt entschieden:

  Übernehme bei einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage der Arbeitgeber durch Vereinbarung einer den risikoarmen Marktzins übersteigenden Verzinsung des Kapitalstocks ein signifikantes Risiko, die künftigen Versorgungsansprüche mitfinanzieren zu müssen, dann sei die Zusage insoweit arbeitgeberfinanziert. Eine vGA könne allein aus diesem Umstand aber nicht abgeleitet werden. Vielmehr seien auch mischfinanzierte Versorgungszusagen steuerlich anzuerkennen, wenn die Gesamtausstattung des Gesellschafter-Arbeitnehmers unter Einbeziehung der Pensionszusage angemessen ist.

  Bei mischfinanzierten Pensionszusagen seien daher im Rahmen des Fremdvergleichs auch die Kriterien der sogenannten Erdienbarkeit und der Einhaltung einer angemessenen Probezeit zu prüfen.

Hinweis:

Für die Gestaltungspraxis unterstreicht dieses Urteil, dass Unternehmen bei der Ausgestaltung entsprechender Pensionszusagen die Gesamtausstattung der begünstigten Personen sehr klar im Blick

behalten und sicherstellen müssen, dass diese angemessen ist. Dabei umfasst die Gesamtausstattung sowohl den monatlichen Arbeitslohn und die Rentenanwartschaften als auch sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen, wie z.B. die Zurverfügungstellung eines Pkw auch für die private Nutzung. Eine eventuelle Pensionszusage ist bei der Berechnung der Gesamtausstattung mit der fiktiven Jahresnettoprämie für eine entsprechende Versicherung anzusetzen.

– **VGA bei Abfindung einer Pensionszusage**: Zu der sehr praxisrelevanten Problematik des Verzichts auf eine Pensionszusage gegen Abfindung hat der BFH mit seinem Beschluss vom 17.9.2025 (Az. VIII R 17/23) seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt und entschieden, dass dann, wenn der beherrschende Gesellschafter einer GmbH vor Eintritt des Versorgungsfalls auf seine Ansprüche aus einer Pensionszusage verzichtet und hierfür eine Abfindung von der Gesellschaft erhält, keine vGA vorliegt, wenn die Pensionszusage aus betrieblichen Gründen abgefunden wird.

Hinweis:

Für die Gestaltungspraxis unterstreicht der BFH, dass eine sog. Spontanabfindung nicht immer die gesellschaftliche Veranlassung indiziere. Wie im Streitfall sei der Maßstab der Sorgfalt des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Wenn also auch ein Fremd-Geschäftsführer einer geschlossenen Abfindungsvereinbarung im Interesse der GmbH zugestimmt hätte, liege insoweit keine vGA vor. Es sei darauf abzustellen, ob die betriebliche Veranlassung die gesellschaftsrechtliche Mitveranlassung überlagere. Im Streitfall hatte die Abfindung der Pensionszusage als Teil der Sanierungsmaßnahmen dazu gedient, die drohende Zahlungsunfähigkeit der GmbH abzuwenden.

c) Übernahme von Aufwendungen durch die GmbH bzw. Minderungen des Vermögens bei der GmbH

– **Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer**: Mit seinem Beschluss vom 17.12.2025 (Az. I B 17/24) hat der BFH seine Rechtsprechung bestätigt, nach der für die Privatnutzung eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs ein Anscheinsbeweis greift.

  Dabei hat er klargestellt, dass die für Arbeitnehmer geltenden lohnsteuerrechtlichen Grundsätze nicht auf die Prüfung einer vGA übertragbar sind. Während die Annahme eines geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung grundsätzlich eine Gestattung der Privatnutzung voraussetzt, kann eine vGA bereits bei einer tatsächlichen, unbefugten Privatnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer vorliegen.

– **Annahme der privaten Nutzung eines Dienstwagens durch den Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer auch bei ausdrücklichem Nutzungsverbot**: Mit seinem Beschluss vom 17.12.2025 (Az. I R 33/23) hat der BFH zur Dienstwagennutzung durch den Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH seine Rechtsprechung bestätigt, nach der ein vertragliches Privatnutzungsverbot des Firmenwagens allein nicht ausreicht, um eine private Nutzung steuerlich auszuschließen, insbesondere wenn dessen Einhaltung nicht ernsthaft überwacht wird. Bei einem Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer sind an den Nachweis fehlender Privatnutzung dabei strenge Anforderungen zu stellen.

  Der Anscheinsbeweis der privaten Nutzung eines dienstlichen Fahrzeugs werde nicht allein dadurch entkräftet oder erschüttert, dass dem angestellten Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer im Privatvermögen ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, welches von anderen Familienmitgliedern mitgenutzt wird, oder wenn das im Privatvermögen des Stpfl. befindliche Fahrzeug in Status und Gebrauchswert dem Dienstfahrzeug nicht vergleichbar ist.

Hinweis:

In den beiden Beschlüssen unterstreicht der BFH seine Auffassung, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutzt. Dies gelte auch dann, wenn entweder keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen worden ist oder aber bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot, insbesondere dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt, keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen und eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

E-Rechnung sowie Abgabe- und Zahlungstermine 2027

24 Auslaufen der Übergangsregelung mit dem 31.12.2026

Mit dem 1.1.2025 wurde eine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für umsatzsteuerliche Zwecke bei Leistungen zwischen Unternehmern im Inland eingeführt. Begleitet wird dies durch umfangreiche Übergangsregelungen für die Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen. Zu beachten ist, dass die generelle Übergangsregelung nun zum 31.12.2026 ausläuft. Eine weitere Übergangsregelung zum (wahlweisen) Verzicht auf E-Rechnungen existiert für in 2027 ausgeführte Umsätze, wenn der Gesamtumsatz des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 € betragen hat. Mit anderen Worten: Wenn der leistende Unternehmer **in 2026 Umsätze größer 800 000 €** getätigt hat, muss er verpflichtend ab 1.1.2027 bei Leistungen an andere inländische Unternehmer E-Rechnungen ausstellen.

Daneben hat die **FinVerw** aktuell mit Schreiben vom 15.10.2026 (Az. III C 5 – S 7287-a/00019/021/017) zu weiteren Praxisfragen Stellung genommen.

Bei der Umsetzung der umsatzsteuerlichen Vorgaben sollten Unternehmer beachten, dass die E-Rechnung Möglichkeiten bietet, **Prozesse zu automatisieren** und damit Effizienzgewinne zu erzielen. Mit der E-Rechnung liegen strukturierte Daten vor, welche genutzt werden können, um sowohl beim Rechnungseingang als auch beim Rechnungsausgang Automatisierungen zu etablieren und Fehlerquellen infolge manueller Eingaben oder Eingriffe zu reduzieren. Prozesse können durchgängig mittels der elektronischen Rechnungen abgewickelt werden. Die verbesserte Datenqualität kann auch genutzt werden, um Rechnungseingänge automatisiert mit Bestellvorgängen sowie weiteren bereits vorhandenen Daten und Unterlagen abzugleichen.

25 Empfang einer E-Rechnung

a) Pflicht für alle Unternehmer

Hinsichtlich des Zeitplans zur Einführung der E-Rechnungen in der Praxis ist für Unternehmer zu unterscheiden zwischen

– Eingangsrechnungen für empfangene Lieferungen oder Leistungen und

– Ausgangsrechnungen für selbst erbrachte Lieferungen oder Leistungen.

Jeder umsatzsteuerliche Unternehmer muss seit dem 1.1.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen (**Eingangsrechnungen**). Insoweit gibt es **keine Übergangsregelung**. Dies gilt z.B. auch für Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte oder auch Unternehmer, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, wie z.B. Ärzte oder Wohnungsvermieter. Insoweit müssen insbesondere die notwendigen technischen Voraussetzungen zum Empfang und zur Weiterverarbeitung einschließlich der Archivierung empfangener E-Rechnungen etabliert werden. Insgesamt sollte der Prozess des Empfangs von Rechnungen überprüft und angepasst werden. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere ab dem 1.1.2027, weil dann Rechnungsaussteller vermehrt zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet sind und entsprechend bei den Rechnungsempfängern auch vermehrt E-Rechnungen eintreffen werden.

b) Prozessschritte

Der Empfang der Rechnung verläuft im Grundsatz über folgenden Prozess:

1. **Physischer Empfang der E-Rechnung**: Die E-Rechnung muss als Datensatz elektronisch empfangen werden. Dies kann schlicht als E-Mail mit Anhang der E-Rechnungsdatei, als direkter Empfang im Rechnungswesenprogramm bzw. ERP-Programm oder auch über eine mit dem Rechnungsaussteller vereinbarte Softwareschnittstelle/Kundenportal – so z.B. in Unternehmensgruppen oder Einkaufsverbünden – erfolgen. Ausreichend ist im Grundsatz also,

wenn der Unternehmer zum Empfang der E-Rechnungen über ein E-Mail-Postfach verfügt. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. Dies ist aber sinnvoll, um sicherzustellen, dass eingehende E-Rechnungen erkannt und im Prozess für Eingangsrechnungen verarbeitet werden. Zu prüfen ist, ob in den Einkaufsbedingungen des Unternehmers bzw. den AGB entsprechende Regelungen zum Format/Übertragungsweg der E-Rechnung aufgenommen werden sollten.

2. **Archivierung der E-Rechnung**: Die E-Rechnung muss sodann revisionssicher archiviert werden. Das heißt, es muss sichergestellt werden, dass die empfangene E-Rechnung als Datensatz in ihrem ursprünglichen Format unveränderbar und revisionssicher aufbewahrt wird. Um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten zu können, bedarf es beispielsweise eines Prüfpfads oder einer elektronischen Signatur. Diese elektronische Archivierung der E-Rechnung ist zwingend. Nicht ausreichend wäre es, wenn diese lesbar gemacht und ausgedruckt wird und dieser Ausdruck aufbewahrt wird.
3. **EDV-gestützte Extraktion der Daten aus der E-Rechnungsdatei**: Sodann können die Daten aus der E-Rechnung softwaregestützt ausgelesen werden. Dies kann schlicht mit einem einfachen Hilfsprogramm erfolgen, welches die Daten ausliest und lesbar darstellt. Alternativ kann ein unmittelbares Einlesen in das eigene Rechnungswesenprogramm bzw. ERP-Programm erfolgen, so dass auch eine IT-gestützte Weiterverarbeitung, wie z.B. Verbuchung oder Generierung einer Zahlung o.Ä., erfolgen kann.

Hinweis:

Zur Visualisierung einer E-Rechnung bietet die FinVerw eine einfache Möglichkeit unter der Internetadresse „https://www.elster.de/eportal/e-rechnung“ an. Dort kann die E-Rechnungsdatei hochgeladen werden und die Daten sind dann menschenlesbar.

4. **Validierung der E-Rechnung**: Bei Empfang einer E-Rechnung muss diese einer Prüfung unterzogen werden (sog. Validierung). Die Prüfung zielt darauf ab, ob die E-Rechnung zum einen den technischen Vorgaben (also i.S.d. EN 16931) genügt und zum anderen die umsatzsteuerlichen Rechnungsanforderungen erfüllt. Inhaltliche Fehler führen dazu, dass eine E-Rechnung vorliegt, die jedoch nicht ordnungsmäßig ist. Auch ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf eine Anlage, in der die Rechnungspflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten sind, genügt nicht. Die Rechnungspflichtangaben sind vielmehr zwingend im strukturierten Teil einer E-Rechnung anzugeben. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben können in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z.B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei).

Hinweis:

Insoweit sollte allerdings kein „Parallelprozess“ für E-Rechnungen geschaffen werden, sondern andere Rechnungsformate, so z.B. bei Lieferungen aus dem Ausland oder bei Lieferungen/Leistungen, für die keine E-Rechnung erstellt werden muss, sollten in dieses System integriert werden.

c) Validierung einer E-Rechnung

Im Grundsatz reicht es aus, wenn die empfangene E-Rechnung visualisiert wird. Eine Verpflichtung zur elektronischen Verarbeitung der empfangenen E-Rechnung besteht nicht. Im Einzelfall sollte jedoch geprüft werden, ob eine **elektronische Weiterverarbeitung** Vorteile in den betrieblichen Abläufen mit sich bringt. Ein ordnungsgemäßer Prozess des Empfangs von E-Rechnungen umfasst insbesondere die Validierung eingehender E-Rechnungen. Bei hybriden Rechnungsformaten, bei denen der Inhalt auch für den Anwender in einem PDF lesbar ist, ist von besonderer Bedeutung, dass sich die technische und inhaltliche Prüfung auf den strukturierten Teil der E-Rechnung beziehen muss, da dieser für den Vorsteuerabzug maßgebend ist. Bei dem strukturierten Teil der E-Rechnung geht es also um mehrere Aspekte:

– die korrekte Abbildung von Geschäftsprozessen,

– die Einhaltung steuerlicher Anforderungen und

– die Nutzung von Daten über verschiedene Systeme/Prozessschritte hinweg.

Insgesamt **umfasst die Validierung der E-Rechnung vier Prüfungsebenen**:

Ebene	Kernfragen	Typisches Stoppsignal
1. Sicherheit	Ist der Absender plausibel? Gehört die Leistung zu einer Bestellung? Wurde eine geänderte Bankverbindung unabhängig bestätigt?	Unbekannter Absender, Zeitdruck, neue IBAN, verdächtiger Anhang
2. Technik	Lässt sich die Datei verarbeiten? Ist das strukturierte Format valide? Stimmen Datei und Anhänge?	Validator meldet Fehler; XML fehlt; Datei ist nur ein PDF
3. Sachlichkeit	Wurde die Leistung vollständig erbracht? Stimmen Menge, Preis, Leistungszeitpunkt und Bestellbezug?	Keine Bestellung, falsche Menge, doppelte Rechnung, abweichender Preis
4. Steuer	Sind alle Pflichtangaben vorhanden? Sind Steuersatz, Steuerbetrag, Steuerbefreiung oder Reverse Charge richtig?	Fehlende Identifikationsdaten, unklare Leistung, falscher Steuersatz

Um die formelle und materielle Richtigkeit einer E-Rechnung zu sichern, ist die Durchführung einer softwaregestützten Validierung erforderlich. Dies betrifft sowohl den Empfang von E-Rechnungen durch den Leistungsempfänger als auch deren Versand durch den leistenden Unternehmer. Eine solche softwaregestützte Validierung muss allerdings wie bislang auch durch manuelle Prüfungen ergänzt werden, denn eine Validierung zu Format und Geschäftsregeln ersetzt nicht die inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. So können inhaltliche Fehler, wie ein falscher, aber rechnerisch stimmiger Steuersatz oder eine fehlerhafte Angabe zur Zahlungsart bei der technischen Validierung regelmäßig nicht erkannt werden, aber dennoch den weiteren Verarbeitungsprozess der Rechnung oder gar den Vorsteuerabzug gefährden. Es muss also gelten, dass die **Rechnungsfreigabe erst nach erfolgreicher Validierung und inhaltlicher Prüfung** erfolgen darf. Insoweit bedarf dies dann aber auch einer sorgfältigen Festlegung, welche Fehler und Warnungen bei Validierung/Prüfung zu welchen Konsequenzen führen. Die Validierung/Prüfung sollte dokumentiert werden (z.B. automatische Hinterlegung des Validierungsberichts zur Rechnung und Dokumentation der inhaltlichen Prüfung).

Hinweis:

Generell muss insoweit gelten: Eine Zahlung sollte erst nach sachlicher Freigabe erfolgen. Der Vorsteuerabzug kann erst nach Prüfung von Format und Pflichtangaben geltend gemacht werden. Eine fehlerhafte Rechnung kann nicht intern „repariert“ werden. Vielmehr muss beim leistenden Unternehmer eine korrekte Rechnung bzw. eine korrekte E-Rechnung angefordert werden. Zu archivieren sind dann das Original und die Korrektur.

Hinsichtlich der **Überprüfung der Rechnungspflichtangaben** unterscheidet die FinVerw aus umsatzsteuerlicher Sicht drei Arten von Fehlern mit jeweils unterschiedlichen Konsequenzen:

Fehlerart	Beschreibung	Folge
Formatfehler	Syntaxverstoß oder keine richtige oder vollständige Extraktion, fehlende Interoperabilität	keine E-Rechnung – ggf. sonstige Rechnung in einem anderen strukturierten Format
Geschäftsregelfehler mit Inhaltsfehler	Geschäftsregelverstoß im Bereich der Rechnungspflichtangaben – z.B. Steuerbetrag stimmt rechnerisch nicht mit dem angegebenen Steuersatz überein	keine umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung
Geschäftsregelfehler ohne Inhaltsfehler	Geschäftsregelverstoß außerhalb der Rechnungspflichtangaben – z.B. BT-10 „Buyer reference“ leer	umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung

Hinweis:

Für den zentralen Rechnungseingang in einem Unternehmen ist die **Prozessorganisation** von besonderer Bedeutung. Festzulegen sind:

- Wer prüft den Eingang?
- Wer prüft technisch?
- Wer prüft inhaltlich?
- Wer leitet an Buchhaltung oder Steuerberater weiter?

Dieses „Wer" bezieht sich nicht zwingend auf eine Person, sondern einzelne Schritte können auch automatisiert von der EDV durchgeführt werden. Der Prozess sollte insgesamt digital erfolgen, um diesen möglichst effizient zu gestalten.

26 Ausstellung von E-Rechnungen

a) Betroffene Unternehmer

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im B2B-Bereich gilt ab 1.1.2025. Umgesetzt wurden aber für die Ausstellung von Rechnungen umfangreiche **Übergangsregelungen**. Abweichend zur verpflichtenden E-Rechnung kann (Wahlrecht) eine sonstige Rechnung, also auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem anderen elektronischen Format (z.B. als PDF-Datei), übermittelt werden:

für Umsätze im Kalenderjahr	**betroffene Unternehmer**	**Anmerkung**
2025 und 2026	alle Unternehmer	Papier ist weiter (wahlweise) möglich; PDF nur mit Zustimmung des Empfängers
2027	Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Kj. 2026 nicht mehr als 800 000 € betragen hat	Papierrechnung weiter (wahlweise) möglich; PDF und andere elektronische Formate nur mit Zustimmung des Empfängers
	Umsatz im Kj. 2026 größer 800 000 €	grundsätzlich E-Rechnung; EDI mit Zustimmung noch bis Ende 2027
ab 2028	keine Übergangsregelung mehr	Grundsätzlich alle inländischen B2B-Aussteller betroffen; dauerhafte Ausnahmen (z.B. Kleinbetragsrechnungen) bleiben bestehen

Hinweis:

Bei der **Prüfung der 800 000 €-Grenze** des Jahres 2026 ist maßgebend der „Gesamtumsatz" im umsatzsteuerlichen Sinne. Dies ist nicht etwa der Umsatz im handelsrechtlichen Sinne, sondern diese Größe errechnet sich unter Zugrundelegung der in 2026 vereinnahmten Entgelte wie folgt:

	Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
abzgl.	bestimmte steuerfreie Umsätze, insbesondere Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Heilbehandlungen und Krankenhausbehandlungen, Umsätze der Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege, best. Schul- und Bildungsleistungen, Erziehung von Kindern und Jugendlichen
abzgl.	bestimmte steuerfreie Umsätze, wenn diese Hilfsumsätze darstellen, so z.B. Kreditgeschäfte, Forderungsabtretung, Grundstücksumsätze, Versicherungsumsätze
abzgl.	Umsätze aus der Veräußerung von Anlagevermögen
=	**Gesamtumsatz**

In der Praxis sollte diese 800 000 €-Grenze sorgfältig geprüft werden.

b) Betroffene Umsätze

Eine E-Rechnungspflicht besteht zukünftig grds. dann, wenn ein Unternehmer Leistungen an einen Kunden erbringt, der selbst Unternehmer ist und die abgerechnete Leistung für sein Unternehmen empfängt (B2B). Weiterhin ist Voraussetzung, dass der Kunde im Inland ansässig ist. Im B2C-Bereich, also bei Leistungserbringung an Nichtunternehmer/Privatkunden, gilt die E-Rechnungspflicht nicht; es kann aber in Absprache mit dem Kunden eine E-Rechnung oder eine Rechnung im hybriden Format übermittelt werden.

Hinweis:

Ob der Empfänger der Leistung ein Unternehmer ist und dieser die Leistung für sein Unternehmen verwendet, muss der leistende Unternehmer im Zweifel beim Leistungsempfänger abfragen. Die Verwendung der USt-IdNr. oder der W-IdNr. kann ein Indiz dafür sein, dass der Leistungsempfänger als Unternehmer handelt.

Zur **Kenntnis über die Unternehmereigenschaft im Massengeschäft** gilt: Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung wird beim Rechnungsaussteller nicht beanstandet, solange er keine Kenntnis davon hatte und auch nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennen konnte, dass seine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wurde. Im Massenkundengeschäft mit Dauersachverhalten und einer gemischten Kundenstruktur (z.B. Energielieferungen eines Versorgers) ist dabei eine Klärung zu Beginn bzw. bei Änderung des Vertrages ausreichend. Periodische Nachfragen während der Vertragslaufzeit sind nicht erforderlich.

Generell gilt die E-Rechnungspflicht in folgenden Fällen dauerhaft **nicht**:

– bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis 250,00 € – Bruttobetrag, also einschließlich Umsatzsteuer),

Hinweis:

Im Übrigen gilt die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung unabhängig von der vereinbarten Zahlung der Leistung, also insbesondere auch bei Barverkäufen. Daher ist z.B. auch für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder für einen Materialeinkauf eines Unternehmers in einem Baumarkt eine E-Rechnung auszustellen, wenn der Rechnungsbetrag über 250 € liegt und der Rechnungsaussteller keinen Gebrauch von den Übergangsregelungen machen kann oder möchte.

– für **Fahrausweise** (ohne Betragsgrenze),

– für Rechnungen von **Kleinunternehmern** – dies wurde zwischenzeitlich ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

In diesen Fällen gilt:

– die Verwendung einer sonstigen Rechnung in einem anderen elektronischen Format (z.B. als PDF-Format) bedarf der Zustimmung des Empfängers – diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann auch konkludent (z.B. durch eine widerspruchslose Annahme) oder auf Grund einer Rahmenvereinbarung, z.B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, erfolgen;

– die Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung ist unter den übrigen Voraussetzungen auch in diesen Fällen immer möglich, wenn der Empfänger zustimmt.

Hinweis:

In der Praxis dürfte es sich in diesen Fällen allerdings stets anbieten, eine E-Rechnung in einem hybriden Format zu erstellen, so dass diese für den Empfänger ohne weitere technische Hilfsmittel lesbar ist.

Bei **bestimmten steuerfreien Leistungen** besteht generell keine Pflicht zur Erteilung einer Rechnung und damit auch keine E-Rechnungspflicht, soweit in diesen Fällen nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert wurde. Dies betrifft beispielsweise Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Heilbehandlungen und Krankenhausbehandlungen, Umsätze der Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege, best. Schul- und Bildungsleistungen sowie Umsätze im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Die Regeln zur E-Rechnung gelten entsprechend für die **Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift** (wenn also der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer

abrechnet). In diesem Fall muss sich also der abrechnende Leistungsempfänger hinsichtlich der Anwendung der Übergangsregeln beim leistenden Unternehmer (z.B. Umsatzgrenze von 800 000 €) erkundigen.

Hinweis:

Die Pflicht zur Ausstellung einer **elektronischen Rechnung nach anderen Vorschriften** (z.B. nach der E-Rechnungsverordnung – ERechV des Bundes) ist unabhängig von den umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten.

Im Hinblick auf das **Eintreten in die E-Rechnungs-Pflicht** (Auslaufen der Übergangsregelung) gelten folgende Besonderheiten:

– **Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen**, die ein Unternehmer – unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen – vor der für ihn verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung erteilt, müssen nicht als E-Rechnung übermittelt werden, auch wenn Leistungserbringung und Zahlung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Bis zum 30.6.2030 wird es bei einer Endrechnung in Form einer E-Rechnung von der FinVerw nicht beanstandet, wenn die Absetzung der bereits vereinnahmten Teilentgelte innerhalb des strukturierten Teils als Summe über das Feld BT-113 („Paid amount“) vorgenommen wird und Angaben hinsichtlich der erforderlichen Details zu den Teilentgelten (vgl. Abschnitt 14.8 Abs. 7 und 8 UStAE) über das Freitextfeld BT-22 („Invoice note“) erfolgen. Alternativ kann in einer Endrechnung in Form einer E-Rechnung die Absetzung der vereinnahmten Teilentgelte in einem eingebetteten, unstrukturierten Anhang erfolgen, der die Anforderungen nach Abschnitt 14.8 Abs. 8 Nr. 2 UStAE erfüllt, wenn im strukturierten Teil der E-Rechnung ausdrücklich auf diese Anlage hingewiesen wird.

– **Dauerschuldverhältnisse**: Besteht eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung, ist es bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietverhältnis) ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang enthalten ist oder sich aus dem sonstigen Inhalt der E-Rechnung klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Für vor dem 1.1.2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern (z.B. bei Mieterhöhung).

– **Rechnungsberichtigung**: Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, hat auch die Berichtigung als E-Rechnung (unter Verwendung des Rechnungstyps für eine Berichtigung) zu erfolgen. Derzeit ist allerdings technisch noch nicht festgelegt, welcher Rechnungstyp für bestimmte Berichtigungsvorgänge zu verwenden ist.

c) Dateiformat

Eine E-Rechnung muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Das **strukturierte elektronische Format** muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der dazugehörigen Syntax gem. RL 2014/55/EU entsprechen (und damit der CEN-Norm EN 16931). Daneben kann das elektronische Format auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden, wenn das Format best. Anforderungen entspricht. Eine Rechnung, die nicht diesen Anforderungen einer E-Rechnung genügt, wird als „sonstige Rechnung“ bezeichnet.

Welche Dateiformate sind geeignet?

Format	E-Rechnung?	Worauf ist zu achten?
XRechnung	Ja	XRechnung ist ein reines XML-Format und im öffentlichen Auftragswesen verbreitet. Zur Sichtprüfung ist ein Viewer erforderlich.
ZUGFeRD ab 2.0.1	Grundsätzlich ja	ZUGFeRD ist ein hybrides Format, welches eine lesbare PDF-Datei mit einem eingebetteten XML-Datensatz kombiniert. Der eingebettete XML-Datensatz lässt sich automatisch auslesen. Steuerlich maßgeblich ist der

Format	E-Rechnung?	Worauf ist zu achten?
		strukturierte XML-Teil – dieser muss alle notwendigen Informationen enthalten und der Norm entsprechen.
EDI-Verfahren	Grundsätzlich ja	EDI-Verfahren, wie sie v.a. in der Großindustrie genutzt werden, sind zulässig, wenn diese mit der EN 16931 interoperabel sind.
Normale PDF, Scan, JPG, Word	Nein	Nur „sonstige Rechnung“. 2027 nur zulässig, wenn eine Übergangsregel oder Ausnahme greift; elektronische Übermittlung setzt grundsätzlich Zustimmung des Empfängers voraus.
Fehlerhafte XML-Datei	Je nach Fehlerart	Es kommt auf die Fehlerart an: Bei Formatfehlern i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG liegt keine E-Rechnung, sondern nur eine sonstige Rechnung vor. Geschäftsregelfehler, etwa fehlende Pflichtangaben oder widersprüchliche Angaben innerhalb der Rechnungsdatei, lassen die E-Rechnung aus umsatzsteuerlicher Sicht bestehen. Zu berichtigen sind umsatzsteuerlich relevante Inhaltsfehler; rein technische Zusatzfelder können unbeachtlich sein (BMF-Schreiben v. 15.10.2025).

Hinweis:

Ein Validator kann Format- und Regelverstöße erkennen. Er prüft aber nicht, ob die Leistung tatsächlich erbracht wurde, der Preis stimmt, die Bankverbindung echt ist oder alle umsatzsteuerlichen Angaben zum konkreten Fall passen. Deshalb sind technische, sachliche und steuerliche Prüfung getrennt zu organisieren.

d) Prozess

Die Erstellung und Übermittlung einer E-Rechnung erfolgt in folgendem **Prozess**:

1. **Rechnungserstellung**: Die E-Rechnung muss mit allen umsatzsteuerlichen Pflichtangaben und in dem vorgegebenen Format elektronisch erstellt werden. Dies kann IT-seitig beliebig umgesetzt werden, also z.B. unmittelbar aus dem Rechnungswesenprogramm, einem Auftragsverwaltungsprogramm oder mit einem einfachen Hilfsprogramm. Neben diesen Pflichtangaben können beliebige Zusatzangaben in den elektronischen Datensatz aufgenommen werden, wie z.B. Kreditorennummer oder Zahlungsinformationen.
2. **Archivierung**: Die erzeugte E-Rechnung muss vom Rechnungsaussteller revisionssicher archiviert werden. Das heißt es muss sichergestellt werden, dass die E-Rechnung als Datensatz in ihrem ursprünglichen Format unveränderbar und revisionssicher aufbewahrt wird. Sofern in einem zusätzlich übersandten Dokument (z.B. Bildteil einer hybriden Rechnung) Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z.B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass diese in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Umsatzsteuerlich gilt, dass Ein- und Ausgangsrechnungen acht Jahre aufzubewahren sind, sofern eine steuerrechtliche Relevanz der Rechnung nicht eine längere Aufbewahrung erforderlich macht (z.B. auf Grund eines Vorsteuerberichtigungszeitraums von zehn Jahren bei Grundstücken und Gebäuden).
3. **Elektronische Übermittlung**: Die E-Rechnung muss sodann elektronisch an den Leistungsempfänger übermittelt werden. Für den Übermittlungsweg gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Dies kann schlicht als E-Mail mit der E-Rechnung als Anhang erfolgen oder in Absprache mit dem Leistungsempfänger über beliebige andere Übermittlungssoftware/IT-Schnittstellen, wie z.B. dem Hochladen in ein Lieferantenportal oder der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbunds. Fragen des Datenschutzes und der Zugriffssicherheit sind zu berücksichtigen.

Hinweis:

Dieser Prozess und die konkrete Vorgehensweise durch den Unternehmer sind in der **Verfahrensdokumentation** festzuhalten.

Erfolgt die Rechnungsstellung aus einem IT-System (ERP-System, Auftragsprogramm o.Ä.), erfordert dies eine hohe Datenqualität, so dass die Einführung elektronischer Rechnungen auch die **Überprüfung und Einpflegung von Stammdaten** erforderlich macht. Soll der Rechnungsversand per E-Mail erfolgen, so muss in den Stammdaten die richtige Rechnungs-E-Mail des Kunden erfasst sein. Auch muss zwischen Unternehmer/Nicht-Unternehmer bzw. Inland/Nicht-Inland als Leistungsempfänger differenziert werden, was entsprechende Stammdaten erfordert. Auch müssen Vertragsklauseln und AGB überprüft und ggf. angepasst werden, da insoweit vielfach eine Rechnungsübermittlung per Post oder PDF vereinbart ist.

In der Praxis bedarf die Einrichtung dieses Prozesses folgender Prüffragen:

□ **Umsatzgrenze klären** Gesamtumsatz 2026 nach § 19 Abs. 2 UStG berechnen und dokumentieren.	□ **Systeme erfassen** ERP, Faktura, Shop, Kasse, Excel-Lösungen, Portale und Dienstleister einbeziehen.
□ **Format festlegen** Zum Beispiel XRechnung oder geeignetes ZUGFeRD; Viewer und Validator beschaffen.	□ **Stammdaten bereinigen** Unternehmereigenschaft, Inland/Ausland, Name, Anschrift, Steuernummer oder USt-IdNr., Bestellreferenzen (Kundenanforderungen), Kommunikationsweg des jeweiligen Kunden (E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang/Kundenportal o.Ä.).
□ **Prozesse definieren und Testen** Erstellung, Vier-Augen-Prüfung, Versand, Validierung, Fehlerbehandlung und Vertretung festlegen. Mit wichtigen Kunden Testrechnungen austauschen und Portalanforderungen prüfen.	□ **Externe Kommunikation, Vertragsklauseln/AGB** Kommunikation gegenüber Zulieferern/Kunden/Vertragspartnern (Kommunikationsweg, technisches Format, Schnittstellen) und vertragliche Regelungen zu Eingangs- und Ausgangsrechnungen und ggf. Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (Bestellschreiben, Standardverträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen)
□ **Archiv anbinden** Strukturierte Originaldatei unverändert und auffindbar acht Jahre speichern.	□ **Mitarbeitende schulen** Vertrieb, Einkauf, Buchhaltung und IT anhand typischer Fälle unterweisen.

e) Rechnungsangaben und Sonderfälle

Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne müssen nach den gesetzlichen Vorgaben verschiedene **Pflichtangaben** enthalten. Diese Vorgabe gilt auch für E-Rechnungen. Bei der E-Rechnung müssen sämtliche umsatzsteuerlich relevanten Pflichtangaben im strukturierten Format vorliegen; ein bloßer Verweis innerhalb der strukturierten Daten auf eine Anlage, welche die Pflichtangaben enthält, ist nicht ausreichend. Nur so kann die E-Rechnung die Kontrollfunktion der Rechnung erfüllen.

Im Hinblick auf die zwingend erforderliche **Leistungsbeschreibung** bedeutet dies, dass diese Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistungen und deren steuerliche Behandlung ermöglichen müssen. Dies ist insbesondere auf Seiten des Leistungsempfängers wichtige Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Die Bezeichnung der Leistung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen sind zu präzisieren. Insoweit ist der notwendige Umfang für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Für die Kontrollfunktion müssen insbesondere Leistungsart, Leistungsumfang, Leistungsgehalt und ggf. Leistungsort so eindeutig im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein, dass schon mit diesen Angaben eine abstrakte Bestimmung der übrigen Besteuerungsgrundlagen (z.B. eine Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung, Ort der Leistung sowie die Überprüfung des angewandten Steuersatzes), ggf. eine konkrete Kontrolle der Leistungserbringung vor Ort und auch die prinzipielle Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Leistungsbezug „für das Unternehmen“ des Leistungsempfängers) zweifelsfrei möglich sind.

Darüber hinausgehende Informationen, wie z.B. Aufschlüsselung von Stundennachweisen, die nicht für die Kontrollfunktion erforderlich sind, brauchen nicht im strukturierten Teil, sondern können auch in einem eingebetteten Anhang übermittelt werden.

Besonderheiten bei E-Rechnungen über Bauleistungen:

Rechnungen über Bauleistungen werden häufig nach dem Leistungsverzeichnis gestellt, das im Regelfall eine ausreichende Leistungsbeschreibung darstellt. Auf Grund derzeit noch bestehender technischer Beschränkungen des Kern-Datenmodells kann das Leistungsverzeichnis jedoch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung nach dem Kern-Datenmodell aufgeführt werden.

Daher ist es aktuell zulässig, dass im strukturierten Teil als Leistungsbeschreibung nur die einzelnen Gewerke mit den entsprechenden Summen enthalten sind. In diesem Fall muss in einer – menschenlesbaren – eingebetteten Anlage eine detaillierte Aufschlüsselung nach dem Leistungsverzeichnis enthalten sein, auf die im strukturierten Teil eindeutig hinzuweisen ist. Daneben kann das Leistungsverzeichnis zusätzlich auch als strukturierte Datei (z.B. nach dem GAEB-Standard) übermittelt werden.

Rabattvereinbarungen:

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzugeben, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist. Insbesondere im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist in der Rechnung eindeutig auf die Vereinbarung hinzuweisen.

Vereinfachend lässt die FinVerw jedoch zu, dass auf eine schriftlich abgeschlossene Entgeltminderungsvereinbarung in der Rechnung nur in allgemeiner Form hingewiesen wird, sofern die Dokumente über die Entgeltminderung als Teil der umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen innerhalb kurzer Zeit vorgelegt und leicht und eindeutig geprüft werden können. Ändert sich eine vor Ausstellung der Rechnung getroffene Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt, ist es nicht erforderlich, die Rechnung zu berichtigen.

Technische Besonderheiten bei **Bruttopreisrechnung**:

Das Kern-Datenmodell der Normenreihe EN 16931, welches der E-Rechnung grds. zu Grunde zu legen ist, beruht auf einer Berechnung ausgehend vom Entgelt. Dies kann bei einer Leistung, die auf einem Bruttobetrag beruht (z.B. Lieferung eines Buchs, das der Buchpreisbindung unterliegt), zu Rundungsdifferenzen führen. Dadurch können in bestimmten Konstellationen die Vorgaben der Normenreihe oder der steuerlichen Rundungsregelung nicht eingehalten werden. In solchen Fällen bietet es sich an, statt des Kern-Datenmodells ein E-Rechnungs-Format zu verwenden, das auf einer Bruttopreisberechnung beruht (Bruttorechnungs-Format).

27 Umsatzsteuerliche Folgen einer fehlenden oder unzureichenden technischen und inhaltlichen Prüfung

In den oben gekennzeichneten Fällen ist die Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtend. Ein sicherer Prozess auf Seiten des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers und die Beachtung der inhaltlichen und formalen Vorgaben führt in der Praxis zu deutlichen Effizienzgewinnen. Auf folgende Fehlerquellen ist zu achten:

Fehler	**Mögliche Folge**
Falsches Rechnungsformat bleibt unbemerkt	Formell nicht ordnungsgemäße Rechnung; Vorsteuerabzug wird angreifbar oder verzögert; Korrekturaufwand.
Inhaltlicher oder steuerlicher Fehler	Rückforderung von Vorsteuer, Zinsen, Nachfragen in der Betriebsprüfung und verspätete Zahlung.
Manipulierte Bankverbindung oder Doppelrechnung	Unmittelbarer Liquiditätsverlust; eine technische Validierung schützt davor nicht.

Fehler	Mögliche Folge
Fehlerhafte Ausgangsrechnung	Kunde weist Rechnung zurück, Zahlungsprozess stockt, Liquidität fließt später.
Keine oder verspätete Rechnung/mangelhafte Aufbewahrung	Bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Verstoß kann ein Bußgeld bis 5 000 € drohen.

Hinweis:

Vorsteuer nicht automatisch endgültig verloren – aber unnötiges Risiko: Nach der Verwaltungsauffassung kann der Vorsteuerabzug in Einzelfällen auch über objektive Nachweise gelingen, wenn die materiellen Voraussetzungen zweifelsfrei belegt sind. Eine später nachgereichte berichtigte E-Rechnung kann unter den allgemeinen Voraussetzungen auf den ursprünglichen Zeitpunkt zurückwirken. Das ist jedoch kein sicherer Standardprozess. Die praktikable Lösung bleibt, zeitnah eine ordnungsgemäße berichtigte E-Rechnung anzufordern.

28 Wichtige Steuertermine 2027[1]

(in Klammern der letzte Tag der Zahlungs-Schonfrist – siehe unten 2.b, bb)

Monat	Termin[2]	Steuer	monatlich	vierteljährlich
Januar	11.1. (14.1.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	12/2026	IV/2026
		Lohn- und Kirchensteuer – Jahresanmeldung 2026		
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11/2026	
	25.1./27.1.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	1/2027	
Februar	10.2. (15.2.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	1/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	12/2026	IV/2026
		1/11 Sondervorauszahlung für Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung 2027		
	15.2. (18.2.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		I/2027
	15.2.	Sozialversicherung – Jahresmeldung 2026		
	16.2.	Ablauf Einreichungsfrist der UV-Jahresmeldung 2026		
	22.2./24.2.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	2/2027	
März	10.3. (15.3.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	2/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	1/2027	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		I/2027
	23.3./25.3.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	3/2027	
April	12.4. (15.4.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	3/2027	I/2027
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2027	

Monat	Termin[2]	Steuer	monat-lich	viertel-jährlich
	26.4./28.4.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	4/2027	
Mai	10.5. (13.5.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	4/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	3/2027	I/2027
	18.5. (21.5.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		II/2027
	24.5. (25.5.)/ 26.5. (27.5.)[5]	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	5/2027	
Juni	10.6. (14.6.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	5/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	4/2027	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		II/2027
	24.6./28.6.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	6/2027	
Juli	12.7. (15.7.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	6/2027	II/2027
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2027	
	1.7. (5.7.)	Grundsteuer (beantragte jährliche Fälligkeit)		
	26.7./28.7.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	7/2027	
August	10.8. (13.8.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	7/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	6/2027	II/2027
	16.8. (19.8.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		III/2027
	25.8./27.8.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	8/2027	
September	10.9. (13.9.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	8/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	7/2027	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		III/2027
	24.9./28.9.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	9/2027	
Oktober	11.10. (14.10.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	9/2027	III/2027
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	8/2027	
	25.10./27.10.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	10/2027	
November	10.11. (15.11.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	10/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2027	III/2027
	15.11. (18.11.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		IV/2027

Monat	Termin[2]	Steuer	monat-lich	viertel-jährlich
	24.11./26.11.	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	11/2027	
Dezember	10.12. (13.12.)	Kapitalertragsteuer[3], Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	11/2027	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	10/2027	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		IV/2027
	23.12./28.12.[6]	Meldung[4]/Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	12/2027	

[1] Vgl. auch die folgenden Hinweise.

[2] Hinweis: Bei Zahlungen durch Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang als entrichtet.

[3] Bei Kapitalerträgen i.S.d § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG (v.a. von Kapitalgesellschaften vorgenommene Gewinnausschüttungen) ist die einbehaltene Steuer, soweit es sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG handelt, zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen. Zufluss gilt als an dem Tage erfolgt, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist.

[4] Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

[5] Der maßgebende Tag orientiert sich am Sitz der Einzugsstelle. In verschiedenen Bundesländern ist der 27.5.2027 ein Feiertag.

[6] Der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Bankarbeitstage.

29 Hinweise

Nachfolgend werden einzelne Grundsätze zu den Erklärungs- und Zahlungspflichten dargestellt.

a) Einzelne Steuerarten

aa) Umsatzsteuer (USt)

Die USt-Voranmeldungen sind jeweils für einen bestimmten sog. **Voranmeldungszeitraum** abzugeben. Voranmeldungszeitraum ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die USt des vorangegangenen Kalenderjahrs **nicht mehr als 9 000 €** betrug. In diesem Fall sind die Voranmeldungen grds. bis zum 10.4. (I. Quartal), 10.7. (II. Quartal), 10.10. (III. Quartal) und 10.1. des Folgejahrs (IV. Quartal) zu übermitteln. Bis zu diesen Terminen ist die angemeldete USt regelmäßig auch zu entrichten.

Betrug die USt für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 9 000 €**, sind die USt-Voranmeldungen für **jeden Monat** zu übermitteln, und zwar immer bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat. Bis dahin ist die angemeldete USt auch zu zahlen.

Betrug die USt für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 2 000 €**, kann das FA den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen **befreien**. In diesem Fall ist lediglich die USt-Jahreserklärung zu übermitteln.

Für **Existenzgründer** gilt ab 2027 wieder die Sonderregelung, dass die USt-Voranmeldungen im Gründungsjahr und im folgenden Kalenderjahr unabhängig von der Höhe der Steuer monatlich abzugeben sind.

Die Fristen zur Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag des Unternehmers um einen Monat verlängert werden (sog. **Dauerfristverlängerung**). Somit verlängert sich auch die Zahlungsfrist. Bei Unternehmern, die zur monatlichen Voranmeldung verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie bis zum 10.2. eine **Sondervorauszahlung** i.H.v. $^1/_{11}$ der gesamten Vorauszahlungen für das vorangegangene

Kalenderjahr anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der USt-Vorauszahlung für den Dezember des Jahres angerechnet.

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer**, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

bb) Lohnsteuer (LSt)

Jeder Arbeitgeber muss für den jeweiligen **LSt-Anmeldungszeitraum** eine LSt-Anmeldung übermitteln, und zwar **bis zum 10. des nachfolgenden Monats**. Bis zu diesen Terminen ist die LSt auch an das FA abzuführen. Anmeldungszeitraum ist der **Kalendermonat**, wenn die LSt für alle Arbeitnehmer zusammen im vorangegangenen Kalenderjahr **mehr als 5 000 €** betragen hat.

Hat die LSt für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 5 000 €**, **aber mehr als 1 080 €** betragen, ist das **Kalendervierteljahr** der Anmeldungszeitraum. Die LSt-Anmeldungen sind dann bis zum 10.4. (I. Quartal), 10.7. (II. Quartal), 10.10. (III. Quartal) und 10.1. des Folgejahrs (IV. Quartal) abzugeben. Hat die LSt für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 1 080 €** betragen, ist das **Kalenderjahr** der Anmeldungszeitraum (Abgabetermin: 10.1. des Folgejahrs).

Hinweis:

Bei der LSt gibt es nicht die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

cc) Bauabzugsteuer

Die Bauabzugsteuer ist jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats anzumelden und abzuführen, und zwar ohne die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung. Die Anmeldung ist elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz vorzunehmen. Im Ausnahmefall, nämlich wenn diese Pflicht zur elektronischen Anmeldung für den Leistungsempfänger eine „unbillige Härte“ bedeuten würde, kann das FA eine Abgabe der Anmeldung in Papierform nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen.

dd) Grundsteuer

Die Grundsteuer wird im Regelfall zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Bei Kleinbeträgen (bis 30 €) können abweichende Fälligkeiten von den Gemeinden bestimmt werden. Auf Antrag des Schuldners der Grundsteuer kann die Grundsteuer am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag hierfür muss spätestens bis zum 30.9. des vorangegangenen Kalenderjahrs gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

ee) Steuerabzug nach § 50a EStG

Der Steuerabzug nach § 50a EStG betrifft insbesondere künstlerische, sportliche, unterhaltende u.ä. Leistungen von in Deutschland beschränkt Stpfl. Ebenfalls betroffen sind Vergütungen an in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder. Anzumelden und abzuführen ist die Steuer **vom Leistungsempfänger** für das **Kalendervierteljahr**. Abführungszeitpunkt ist spätestens der 10. des Monats, der dem Kalendervierteljahr folgt.

Die elektronische Anmeldung der Abzugssteuern ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten.

ff) Sozialversicherungsbeiträge

Der Beitragsnachweis zur Sozialversicherung ist am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig (Zahlungseingang bei der Krankenkasse). Zwei Tage vor Fälligkeit sind die Beiträge per Beitragsnachweis durch Datenübermittlung zu melden. Der Nachweis muss am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

b) Schonfristen

aa) Abgabefrist

Wird eine USt-Voranmeldung, LSt-Anmeldung oder Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben, kann das FA einen **Verspätungszuschlag** festsetzen. Bei der Abgabefrist gibt es keine Schonfrist. Das FA kann in begründeten Fällen auf Antrag des Stpfl. eine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung gewähren.

Hinweis:

USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen sind **auf elektronischem Wege** nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung einzureichen. Nur wenn in Einzelfällen eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann das FA auf Antrag die Abgabe in Papierform zulassen. Eine Freistellung von der elektronischen Abgabe kommt jedoch nur in sog. Härtefällen in Frage. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Übermittlung durch Datenfernübertragung für den Stpfl. wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Sofern die Übermittlung durch einen Angehörigen der steuerlich beratenden Berufe erfolgt, hat diese stets auf elektronischem Wege zu erfolgen.

bb) Zahlungsschonfrist

Wenn der Steueranspruch nicht rechtzeitig ausgeglichen wird, entstehen **Säumniszuschläge**. Erfolgt die Zahlung innerhalb von **drei Tagen** nach dem Fälligkeitstermin, werden Säumniszuschläge nicht erhoben. Diese Zahlungsschonfrist gilt jedoch **nicht bei Barzahlungen oder Scheckeinreichungen**. Eine Barzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen. Bei Hingabe von Schecks gilt die Zahlung nicht bereits am Tag des Eingangs bei dem FA, sondern erst drei Tage nach dem Eingangstag als entrichtet.

Die Finanzämter erheben aber ausnahmsweise keinen Säumniszuschlag, wenn eine Anmeldung erst nach dem Fälligkeitstag bei dem FA eingeht und die Zahlung mit Abgabe der Anmeldung – ggf. unter Einhaltung der Zahlungs-Schonfrist – erfolgt. Wegen der verspäteten Einreichung der Anmeldung kann jedoch die Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** drohen. Die rechtzeitige Zahlung muss durch eine pünktliche Überweisung oder Erteilung einer Abbuchungsermächtigung (SEPA-Mandat) gewährleistet werden.

Hinweis:

Eine Zahlung durch den Stpfl. nach dem Fälligkeitstermin, aber noch innerhalb der Zahlungsschonfrist, ist keine fristgerechte Zahlung. Sie ist pflichtwidrig, bleibt aber sanktionslos. Wird jedoch die Zahlungsschonfrist – wenn auch versehentlich – überschritten (z.B. durch einen Fehler der Bank), setzt das FA Säumniszuschläge fest, ohne dass ein Erlass in Betracht käme. Dies gilt jedenfalls für die Stpfl., die ihre Steuern laufend unter Ausnutzung der Schonfrist zahlen, denn sie sind aus Sicht der FinVerw keine pünktlichen Steuerzahler und gelten daher nicht als erlasswürdig.

c) Termine am Wochenende oder Feiertag

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.